

An die Mitglieder
der Bürgerschaft

19. August 2014

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009–2014)
am

Donnerstag, 28.08.2014, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Eröffnung der Sitzung
- 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 4 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 5 Mitteilung über das Nachrücken eines neuen
Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
- 6 Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
- 7 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 8 Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom
26.06.2014
- 9 Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11 Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder
des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
- 12 Vorlagen des Bürgermeisters
- 12.1 Haushaltssatzung 2014 - Rechtsaufsichtliche Anordnungen **VO/2014/0957**
- 12.2 Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der
Hansestadt Wismar auf Grundlage der Überprüfung des
Brandschutzbedarfsplans. **VO/2014/0899-01**

12.3	Festlegung von Straßennamen	VO/2014/0938
12.4	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 19/91/3 "Wohngebiet Redentin Ost", 1. Änderung, Einstellung des Aufstellungsverfahrens	VO/2014/0943
12.5	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 19/91/3 "Wohngebiet Redentin Ost", 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss	VO/2014/0945
12.6	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	VO/2014/0946
12.7	Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes	VO/2014/0950
12.8	Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller	VO/2014/0951
12.9	Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Stellungnahme der Hansestadt Wismar	VO/2014/0953
12.10	Beantragung von Städtebauförderungsmitteln für das Programm 2015 - Gesamtmaßnahme "Altstadt" und - Gesamtmaßnahme "Ost-Kagenmarkt"	VO/2014/0954
12.11	Festlegung des Stadtumbaugebietes Wismar Ost / Kagenmarkt gemäß § 171 b BauGB	VO/2014/0955
12.12	Novellierung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014	VO/2014/0956
12.13	Besetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar	VO/2014/0962
13	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
13.1	Durchführung Hafenfest 2014 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/0967
13.2	Beseitigung von Missständen bei Straßenbegleitgrün <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/0968
13.3	Kostenfreier WLAN-Zugang in den Fraktionsräumen im Rathaus <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/0969
13.4	Verpachtung des Weinberges <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/0970
13.5	Konzept zur Willkommenskultur in Wismar <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2014/0975
14	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

- 15 Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
- 15.1 Prüfung der Verwendung von Haushaltsmitteln für Gerichts- und Anwaltskosten in der Bürgerfraktion - hier: Rückforderungsverfahren **O/2014/0845-01-01**
- 15.2 Genehmigung der Entscheidung des Hauptausschusses 2014/0911-01 vom 16.07.2012 **O/2014/0911-01-01**
- 15.3 Tausch von Wasser- und Landflächen im Bereich des Überseehafens Wismar. **VO/2013/0782-01**
- 15.4 Verkauf einer Teilfläche von ca. 19.645 qm Nettobauland aus dem Flurstück 4340/57, Langer Weg (B-Plan Nr. 34/94) Schwanzenbusch Nord zur Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern **VO/2014/0940**
- 15.5 Vergabe von Planungsleistungen über 125 Tsd. € gemäß Hauptsatzung **VO/2014/0952**

Öffentlicher Teil

- 16 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 17 Schließen der Sitzung

Nach § 7 (3) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo Gundlack
Präsident der Bürgerschaft

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0957

Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 30.07.2014

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Bansemer, Heike

Haushaltssatzung 2014 – Rechtsaufsichtliche Anordnungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die haushaltswirtschaftliche Sperre als Maßnahme der Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Haushaltssatzung 2014.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.07.2014 hat das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V angeordnet, dass die Hansestadt Wismar haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 1,5 Mio. EUR führen.

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der 1. Anordnung zu sichern.

Dies wurde mit Sperrverfügung vom 17.07.2014 umgesetzt und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3 (siehe Anlage)

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: §§ 82, 51 KV M-V

Anlage/n:

1. Übersicht Haushaltssperren

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Sperren 2014 in den Produktkonten

Einzahlungen

Prod.	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2014	NEU 2014	Differenz	Erläuterung
41102	Krankenhaus	6625100	Dividende/Gewinnausschüttung	60.000	129.300	69.300	Gewinnausschüttung KH für 2013
57301	Märkte	6629910	Einzahlungen aus sonst. Verkaufserlösen	53.000	0	-53.000	Verkaufserlöse Weihnachtsmarkt
57502	BgA VZ / Theater	6629451	Sponsoring Schwedenfest	60.000	94.700	34.700	erhöhte Sponsorenakquise
61101	Steuern	6021000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	9.449.500	9.807.700	358.200	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
61101	Steuern	6022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.819.500	1.788.100	-31.400	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
61103	Allgem.Zuweisungen	6111100	Schlüsselzuweisungen vom Land	7.808.100	8.261.900	453.800	3. FAG-Auszahlungserlass Juli 2014
62301	EVB	6760000	Einzahlungen aus Sondervermögen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts	410.000	700.000	290.000	Gewinnausschüttung EVB für 2013
62601	E.ON edis AG	6740000	Einzahlungen aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	312.200	361.500	49.300	E.ON edis

Auszahlungen

Prod.	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2014	2014 NEU	Differenz	Erläuterung
		70/71	Personal- und Versorgungsauszahlungen	21.774.400	21.624.400	150.000	
54901	Straßenverwaltung	7229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	988.000	869.000	119.000	Ist-Abforderung Straßenreinigung und Regenwasserbeseitigung öffentl. Teil
57301	Märkte	7636100	Veranstaltungen	96.000	1.000	95.000	Weihnachtsmarkt

Verbesserung Gesamt	1.534.900
----------------------------	------------------

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0899-01**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich
Datum: 14.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser:

Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans.
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	04.08.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge den Maßnahmeplan (Anlage 2) und die Schutzzieldefinition (Anlage 3) auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans 2005 für die Hansestadt Wismar sowie der Begutachtung durch LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH (Fassung vom 02.02.2013) beschließen. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07, aufgehoben

Begründung:

siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/7844420	Auszahlung in Höhe von	357.100,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG vom 14. Nov. 1991, geändert durch Gesetz vom 11. Feb. 2002 (GVBl. M-V S. 43) § 2 Abs. 1

Anlage/n:

Begründung – Anlage 1
Maßnahmeplan – Anlage 2
Schutzzieldefinition – Anlage 3
Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007 – Anlage 4
Stellungnahme der FFW Altstadt und Friedenshof – Anlage 5
Stellungnahme – Personalrat – Anlage 6

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Begründung

Die Bürgerschaft beschloss auf Ihrer 30. Sitzung am 29.03.2007 die in dem Brandschutzbedarfsplan 2005 (BSBP 2005) enthaltenen Schutzzielvorgaben. Der Beschluss ist als Anlage 4 angefügt.

Die Hansestadt Wismar hat die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, 41564 Kaarst beauftragt, den bestehenden Brandschutzbedarfsplan 2005 zu überprüfen. Der Auftrag bezog sich nur auf solche Aufgaben der Feuerwehr, für die die Hansestadt Wismar nach dem Inkrafttreten des LNOG M-V am 04.09.2011 noch zuständig ist. Aufgaben des Rettungsdienstes und der Katastrophenabwehr sind auf den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gutachtens zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Hansestadt Wismar mit Stand vom 02. 02. 2013 lagen in der Überprüfung der Schutzzieldefinition, der Funktionsbesetzung der Berufsfeuerwehr, der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr und der Fahrzeugkonzeption. Die Ergebnisse des Gutachtens stellte Herr Dr. Winterhalder von der Luef & Rinke GmbH der Bürgerschaft am 16.05.2013 vor. Die dem Vortrag zu Grunde liegende Präsentation stellte der Bürgermeister der Bürgerschaft mit Bericht/Antwort vom 21.05.2013 zur Verfügung.

Mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition soll die bestehende Struktur der Feuerwehr und die bestehenden Schutzzielvorgaben verändert werden.

1. Schutzzieldefinition

Der BSBP 2005 sieht als Schutzziel für die Brandbekämpfung vor:

„ Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr mit sieben Funktionen die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung erreichen. Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll. Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 % angestrebt.“

Ausgehend von dem BSBP 2005 und dem vorliegenden Gutachten sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Die für die Hansestadt Wismar definierte Eintreffzeit von 10 Minuten stellt einen für die örtlichen Begebenheiten bedarfsgerechten Schutzziel-Parameter dar. Aufgrund dessen soll auch weiterhin an der Ersteintreffzeit von 10 Minuten für die zuerst eintreffenden Feuerwehreinsatzkräfte festgehalten werden.

Die Schutzzieldefinition soll unter (teilweiser) Berücksichtigung der Ausführungen Luef & Rinke ergänzt werden, indem 2 Szenarien unterschieden werden. Maßgeblich für die Unterscheidung ist das Risiko. Dieses ist beim so genannten kritischen Wohnungsbrand am höchsten.

Die Differenzierung der Schutzziele beziehen sich auf die Funktionsstärken und die Eintreffzeiten. Für die Schutzzieldefinition ist es unerheblich, ob die Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr oder die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Seit September 2012 befinden sich die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren in der Erprobung der zu erfüllenden neuen Schutzzieldefinition. Dies bedeutet: Der BSBP 2005 sah vor,

dass 6 Funktionen der freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen sollten. Dies wird nunmehr anders gehandhabt. Dabei wurde der Einsatz eines Vorfahrzeuges durch die Freiwillige Feuerwehr zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke (9 Funktionen: 7 Berufsfeuerwehr und 2 Freiwillige Feuerwehr) innerhalb der ersten 10 Minuten erprobt. Das heißt, dass Vorfahrzeug stellt den Sicherungstrupp mit 2 Einsatzkräften vor Ort sicher. Im Ergebnis von September 2012 bis Ende 2013 liegt der Erreichungsgrad zwischen 79 und 82 Prozent. Die Erprobung war notwendig, um gesicherte Erkenntnisse zur Ablösung der beschlossenen Schutzzieldefinition (Bürgerschaftsbeschluss vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07) zu erhalten. Die Erprobung war positiv. Deshalb kann das Schutzziel gemäß der Anlage 3 angepasst werden.

Die Szenarien der Technischen Hilfeleistung „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ und „Gefahrstoffunfall“ sind planerisch durch die organisatorischen und personellen Anforderungen der zwei Brandschutz-Szenarien abgedeckt.

Die zwei aufgeführten Schutzzieldefinitionen sind in der Anlage 3 ausführlich dargestellt und Gegenstand der Beschlussvorlage. Der BSBP 2005 wird auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens komplett überarbeitet und danach der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

2. Struktur der Feuerwehren

2.1 Einheiten der Feuerwehren

Eine leistungsfähige Feuerwehr muss nicht notwendigerweise durch die Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr und zwei weiteren Freiwilligen Feuerwehren abgebildet werden. Eine Berufsfeuerwehr muss erst in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern (BrSchG MV, § 8 Abs. 1) errichtet werden, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen.

2.2 Situation der Berufsfeuerwehr

Mit Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes am 04.09.2011 hat die Hansestadt Wismar die Kreisfreiheit verloren und damit sind die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde (Katastrophenschutz) und des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) an den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die Streichung von 10 VbE seitens des Innenministeriums gefordert. Dies entspricht dem personellen Aufwand, der erforderlich war, um die Aufgaben im Rettungsdienst wahrzunehmen. Die mit Aufgaben des Rettungsdienstes betrauten Feuerwehrbeamten gingen nicht auf den neuen Träger des Rettungsdienstes, den Landkreis Nordwestmecklenburg über, da sie diese Aufgabe nicht ausschließlich wahrnahmen, sondern weiterhin im abwehrenden Brandschutz tätig waren. Daraufhin wurden 10 VbE mit einem Wegfallvermerk im Stellenplan 2013 im Bereich Feuerwehr versehen, die bis spätestens bis 2015 wirksam werden sollen.

Angesichts dieser Gegebenheiten wurde die Überprüfung der hauptamtlichen Funktionen der Berufsfeuerwehr folgender Leitgedanke zugrunde gelegt:

- So viel Ehrenamtlichkeit wie möglich, so viel Hauptamtlichkeit wie nötig. -

Damit wird die planerische Erfüllung der Schutzziele zukünftig sowohl durch ehrenamtliche als auch durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt.

Sollte gewährleistet sein, dass die Freiwillige Feuerwehr die Funktionen in den Schutzziel-Definitionen zuverlässig besetzen kann, lässt sich der Funktionsbesetzungsplan der Berufsfeuerwehr entsprechend anpassen. Die gegenwärtige Mindeststärke einer Berufsfeuerwehr

für den abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung ist in der Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift MV mit 38 Mitgliedern angegeben. Gegenwärtig sind 41 Planstellen der Berufsfeuerwehr von 43 Planstellen im Stellenplan besetzt. Bis Ende 2014 werden 2 Beamte planmäßig aus dem Feuerwehrdienst der Berufsfeuerwehr ausscheiden. Damit ergibt sich eine Stellenplanbesetzung bis Ende 2014 von 39 feuerwehr-technischen Beamten (37 abwehrender Brandschutz und 2 vorbeugender Brandschutz).

2.3 Situation der Freiwilligen Feuerwehren

Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH beschäftigte sich in ihrem Gutachten auch mit der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in Wismar und mit dem Verhältnis der Berufsfeuerwehren zu den Freiwilligen Feuerwehren. Dabei war die allseits anerkannte Prämisse,

- so viel Ehrenamtlichkeit wie möglich, so viel Hauptamtlichkeit wie nötig -

zugrunde zu legen. Hintergrund dabei ist, dass die Ehrenamtlichen dabei einen wichtigen Bestandteil der Gefahrenabwehr darstellen. Demotivation (zum Beispiel durch „Zurückdrängen“) würde langfristig die Verfügbarkeit der Freiwilligen senken und somit immer mehr Hauptamtlichkeit erfordern (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 3). Die planerische Erfüllung der Schutzziele wird (auch dies schon gegenwärtig) sowohl durch hauptamtliche als auch durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt. Für die Schutzzieldefinition und damit auch für die Bildung der Szenarien ist es unerheblich, ob Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr oder die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Um die erforderliche Anzahl an Einsatzfunktionen für die Bearbeitung diverser Einsatzszenarien stellen zu können, ist die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Wismar unabdingbar für die operative Gefahrenabwehr. Durch die Zuführung von weiteren Einsatzkräften und Fahrzeugen (bzw. der Feuerwehrtechnik) ist die Freiwillige Feuerwehr eine wichtige Säule des Feuerwehrsystems und trägt wesentlich zu dem planerischen Einsatzerfolg bei. Die insgesamt 85 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verteilen sich relativ gleichmäßig auf die beiden Abteilungen Altstadt und Friedenshof. Mit durchschnittlich rund 70 % liegt der Anteil der Atemschutzgeräteträger in einer guten Größenordnung. Die übrigen Qualifikationen entsprechen einer normalen Verteilung und decken die Mindestanforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2005 und dem Entwurf der Fortschreibung ab. Im Zeitbereich werktags tagsüber stehen planerisch 27 Aktive von der Arbeit abkömmlich für Einsätze zur Verfügung. Diese können planerisch durch circa 1/3 von 35 im Schichtdienst arbeitenden Mitgliedern ergänzt werden. Somit stehen planerisch im Zeitbereich werktags tagsüber circa 40 Aktive zur Verfügung.

Bei allen Maßnahmen, die die Ehrenamtlichen betreffen, sollte die Erhaltung und gegebenenfalls Erhöhung der Verfügbarkeit im Vordergrund stehen. Dies bedingt weiterhin eine intensive Einbindung sowohl in den Einsatzdienst als auch in die strategische Planung der Feuerwehr Wismars (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 16). Die Berufsfeuerwehr wird zu Einsätzen auf dem gesamten Stadtgebiet alarmiert. Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind jeweils einem Ausrückbereich zugeordnet, in welchem sie zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr, abhängig von dem jeweiligen Alarmstichwort der Alarm- und Ausrückordnung alarmiert werden. Um die erforderliche Anzahl an Einsatzdienstfunktionen für die Bearbeitung diverser Einsatzszenarien stellen zu können, ist die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Wismar derzeit unabdingbar für die operative Gefahrenabwehr. Durch die Zuführung von weiteren Einsatzkräften und Fahrzeugen (bzw. der Feuerwehrtechnik), ist die Freiwillige

Feuerwehr eine wichtige Säule des Feuerwehrsyste.ms und trägt wesentlich zu dem planerischen Einsatzerfolg bei (LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 82).

Zur Besetzung aller Funktionen des Funktionsbesetzungsplanes sind schon jetzt, und dies seit einigen Jahren, zwei Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr in einer Eintreffzeit von zehn Minuten erforderlich. Diese stellen den für jeden Brandeinsatz unabdingbaren Sicherungstrupp.

Zweifel an der Einsatzfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sind nicht erkennbar. Sowohl zur Neugewinnung, als auch zur Bindung der aktiven Mitglieder, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine langfristig gut aufgestellte Freiwillige Feuerwehr in Wismar sichert (LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, Seite 82).

Mit zunehmender Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren (FFw Altstadt und FFw Friedenshof) soll die Berufsfeuerwehr zukünftig in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft, mit mindestens 13 ehrenamtlichen (kleinste Mitgliederzahl einer FFw) und höchstens 33 hauptamtlichen Feuerwehrleuten, umgewandelt werden.

2.4. Unterbringung der Feuerwehren

Bei der Bestandsaufnahme der Unterbringung von Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren ist deutlich geworden, dass akuter Handlungsbedarf bei der FFw Altstadt und der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft besteht.

Im Bericht über das Besichtigungsergebnis der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord vom 18.11.2011 bei der FFw Altstadt wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund der provisorischen Unterbringung der FFw Altstadt in dem Gebäude der ehemaligen Schulverwaltung, Scheuerstraße / Ecke Kleine Hohe Straße und in den Fahrzeughallen der Berufsfeuerwehr, wird die Hansestadt Wismar den Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und dem Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen MV für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb nicht gerecht. Zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und Einhaltung aller technischen Regeln wird gegenwärtig ein Gerätehaus für die FFw Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt geplant. Die Kosten für die Errichtung dieses Gerätehauses sind mit einer Gesamtsumme von 1.670 TEURO angegeben. Der Betrag setzt sich aus Förderung Dritter „Städtebauförderung“ mit 222,7 TEURO, der Sonderbedarfswzuweisung mit 1.002 TEURO und den verbleibenden Eigenanteil für die Hansestadt Wismar in Höhe von 445,3 TEURO zusammen. Der Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfswzuweisung (SBZ) wurde nach § 20 FAG seitens der Hansestadt Wismar gestellt. Die Unterbringung der Berufsfeuerwehr in ihrem Gründungsgebäude aus dem Jahr 1928 entspricht ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen und den geltenden Technischen Regeln einer modernen Feuerwehr. Hier ist eine Verbesserung der baulichen Gegebenheiten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung zu einem späteren Zeitpunkt im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu schaffen.

Die FFw Friedenshof verbleibt an ihrem derzeitigen Standort im Wohngebiet Friedenshof, Störtebeker Straße 1. Dieses Gerätehaus wurde nach der DIN 14092 errichtet und ausgestattet und ist in der baulichen Funktion als „gut“ bis „sehr gut“ zu bezeichnen.

Mit der Umsetzung dieser 3-Wachen-Standortstruktur im Brandschutz wird eine Verbesserung der Gebietsabdeckung in den Bereichen Wendorf und Wismar Nord erreicht. Auf Grund optimaler Aufteilung der drei Wachen auf das Stadtgebiet:

1. FFw mit hauptamtlicher Wachbereitschaft im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm,

2. FFW Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt,
 3. FFW Friedenshof im Wohngebiet Friedenshof,
- sollen zukünftig auch bei ungünstiger Verkehrsbedingungen kurze Eintreffzeiten durch die Feuerwehren erzielt werden.

2.5 Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Der Gutachter hat aus externer Sicht die Fahrzeugausstattung in wesentlichen Zügen als bedarfsgerecht bestätigt. Es wird im Gutachten eine moderate Anpassung in Hinblick auf die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr empfohlen.

- Es sollen alle Freiwilligen Feuerwehren mit einem Mannschaftstransportwagen (MTW) für nachrückende Kameraden und den internen Dienstablauf ausgestattet werden.
- Die FFW Altstadt soll an Stelle des vorhandenen Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) mit einem Löschgruppenfahrzeug mit 1000 Liter Wasser (LF 10) ausgerüstet werden.
- Um die Einsatzlogistik für die Dekontamination im Katastrophenschutz Einsatz in der Feuerwehren zu verbessern, ist ein Zugfahrzeug-Dekontamination (Dekon P2) durch das Land M-V bei der FFW Altstadt vorgesehen.
- An allen drei Standorten ist jeweils ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) zur Sicherstellung einer quantitativen Zubringung von Personal und Einsatztechnik unterzubringen.
- Das vorhandene Wechselladefahrzeug mit den entsprechenden Abrollbehältern verbleibt auf Grund der Einsatzlogistik und des Synergieeffektes am Standort der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.
- Zur Sicherstellung der Schutzziel-Definition sind die Freiwilligen Feuerwehren mit sogenannten Vorauslöschfahrzeugen (VLF) für den zuerst ausrückenden Trupp ausgerüstet worden.

Die einzelne Fahrzeugausstattung gliedert sich wie folgt:

1. Freiwillige Feuerwehr Altstadt

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)
	Zugfahrzeug für Dekontamination (Dekon P2)
Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)	Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)

2. Freiwillige Feuerwehr Friedenshof

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
	Tanklöschfahrzeug 3000 Ltr. (TLF 3000)
Rüstwagen	Rüstwagen
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	

3. Berufsfeuerwehr

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)	Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)
Wechseladefahrzeug (WLF)	Wechseladefahrzeug (WLF)
Abrollbehälter Gefahrgut	Abrollbehälter Gefahrgut
Abrollbehälter Atemschutz	Abrollbehälter Atemschutz
Abrollbehälter Ölbekämpfung	Abrollbehälter Ölbekämpfung
Abrollbehälter Ölsperren	Abrollbehälter Ölsperren
Abrollbehälter Hochwasser	Abrollbehälter Hochwasser
3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr	3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr
Abrollbehälter Schlauch	(Übergabe an FFW Altstadt)
Einsatzfahrzeug Tierrettung	Einsatzfahrzeug Tierrettung
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausstattung	
Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)	Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)
Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)	Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)

Mithin ist mittel- bis langfristig die Erneuerung Fahrzeugausstattung erforderlich.

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehren hat ein sehr hohes Nutzungsalter von 15 bis zu über 20 Jahren erreicht. Dieser Zustand ist dem sehr engen Finanzrahmen der Hansestadt Wismar geschuldet. Gegenwärtig sind Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung der vorhandenen Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23/12) – Erstzulassung 1992 – eingestellt, die Ausschreibung abgeschlossen und die Auftragsvergabe ist nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im Mai 2014 möglich.

Weitere Maßnahmen zur Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeuge sind in Vorbereitung und werden in Kürze ausgeschrieben.

2.6 Umwandlungsschritte

Nach § 2 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Lediglich Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern müssen eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen aufstellen, andere Städte können dies tun (§ 8 Absatz 1 BrSchG M-V). Das Vorhalten einer Berufsfeuerwehr stellte für die Hansestadt Wismar mithin seit jeher eine freiwillige Leistung dar. Diese war der Situation der Bausubstanz in der Hansestadt Wismar und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt geschuldet.

An das Vorhalten einer Berufsfeuerwehr knüpfen sich jedoch auch Qualitätsstandards. Nach der Feuerwehr-Mindest-Stärken-Vorschrift sind Berufsfeuerwehren mindestens wie Schwerpunktfeuerwehren auszurüsten. Es ist ein Personalbestand von mindestens 38 Mitgliedern erforderlich, der sich gliedert in

- 1 Wehrführer
- 1 Stellvertreter des Wehrführers
- 36 aktive Feuerwehrmitglieder.

Mit der Verbesserung der Brandsicherheit, beispielsweise in der historischen Altstadt sowie durch die deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, muss auch die Frage neu erwogen werden, wie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr ausgestaltet sein muss. Denn, maßgeblich für den Brandschutz ist die Umsetzung der Schutzziele, auf die Frage, ob diese durch Freiwillige Feuerwehren oder durch die Berufsfeuerwehr sichergestellt werden, kommt es nicht an.

Nach § 9 Absatz 4 BrSchG M-V können Gemeinden in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen. Eine solche Regelung ist auch den anderen Brandschutzgesetzen in anderen Bundesländern nicht fremd. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern wird beispielsweise in Schleswig-Holstein oder in Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften zu bilden.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern wies uns mit Schreiben vom 27.06.2012 auf die Anwendung des § 114 Landesbeamtengesetz hin, wonach die besonderen Vorschriften unter anderem für die Altersgrenzen und der freien Heilfürsorge von der Zugehörigkeit der Beamten zu einer Berufsfeuerwehr abhängig ist.

Eine solche Regelung halten wir für absolut inakzeptabel. Denn die Belastungen psychischer und physischer Natur sind für Feuerwehrbeamte in einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachabteilung nicht anders als für Feuerwehrbeamte in einer Berufsfeuerwehr. Daher wird beispielsweise auch in § 113 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein nicht unterschieden. Da dies in Mecklenburg-Vorpommern indes der Fall ist, versuchen wir auf allen politischen Ebenen im Zuge der diskutierten Änderung des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auch eine Änderung des § 114 Landesbeamtengesetzes M-V zu bewirken, die eine Gleichstellung von Beamten der Berufsfeuerwehren mit Beamten der hauptamtlichen Kräfte in Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlicher Wachabteilung vorsieht. Denn wir sind der Auffassung, dass die jetzigen Beamten der Berufsfeuerwehr durch eine ins Auge gefasste Umwandlung in ihrem Status nicht schlechter gestellt werden sollten. Daher wird die Umwandlung auch unter eine Bedingung gestellt. Bedingung für die Umwandlung ist also die Änderung des § 114 Landesbeamtengesetz M-V. Wir gehen davon aus, dass bis Ende 2015 das neue Brandschutzgesetz in Kraft gesetzt sein wird und mit ihm auch eine Änderung des § 114 Landesbeamtengesetz M-V erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Hansestadt Wismar über die Sache neue befunden werden.

Maßnahmeplan

Zur Erfüllung der Schutzziele für die Hansestadt Wismar sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schutzzieldefinition

Die in der Anlage 3 formulierten Schutzzielvorgaben gelten als Grundlage der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Bereichen abwehrender Brandschutz und Technischer Hilfeleistung. Mit Beschluss der Schutzzieldefinition wird der Beschluss der Bürgerschaft aus der 30. Sitzung am 29. März 2007 zu den Schutzzielvorgaben (Drucksache 0356-30/07) aufgehoben.

2. Einheiten der Feuerwehren

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens Luelf & Rinke sind für die Sicherstellung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar drei leistungsfähige öffentliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Die Feuerwehren sind gegliedert in der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt, der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof und der Berufsfeuerwehr/ zukünftig Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.

Die Umwandlung der Berufsfeuerwehr in eine Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Wachbereitschaft erfolgt nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für MV sowie dem Beamten-gesetz für das Land MV. Bedingung für die Aufhebung der Berufsfeuerwehr ist also die Erhaltung der freien Heilfürsorge und der privilegierten Pensionsgrenze für die gegenwärtig aktiven Berufsfeuerwehrbeamten. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2015 entsprechende Regelungen im Brandschutzgesetz MV wie auch im Landesbeamten-gesetz MV umgesetzt wurden. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird ein neuer Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt, gegenwärtige Unterbringung am Standort der Berufsfeuerwehr, ist im Stadtteil Kagenmarkt, Philosophenweg / Ecke Professor Frege Straße ein Neubau eines Gerätehauses nach den geltenden Technischen Regeln und den dazugehörigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten.

Für die zukünftige Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft ist mittelfristig ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Nähe der Altstadt im Stadtteil Wismar West, innerhalb des Territoriums der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu planen und zu errichten oder aber das Betriebsgelände des EVB zu nutzen.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Zur Erfüllung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung, sind die drei Feuerwehren gemäß den Empfehlungen des Gutachtens Luelf & Rinke zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans 2005 entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar auszustatten.

Schutzzieldefinition 1

„Kritischer Wohnungsbrand“ 1

Objekt:

Mehrfamilienhaus in geschlossener Bauweise und enge bauliche Verhältnisse in der historischen Altstadt sowie in den angrenzenden Stadtteilen im Radius zur Altstadt von 2 Kilometern

Szenario:

Zimmerbrand im 1. oder 2. Obergeschoss insbesondere mit „Hinterhofproblematik“.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 1: | Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum |

Hubrettungsfahrzeug (HuRF)

- | | |
|-----------------------|---|
| 2 Funktionen Trupp 2: | Schnellangriff über Drehleiter/ tragbare Leiter |
|-----------------------|---|

Vorausfahrzeug (VF)

- | | |
|-------------------------------|---|
| 2 Funktionen Ergänzungstrupp: | Sicherheitstrupp/ Unterstützung für tragbare Leiter |
|-------------------------------|---|

Einsatzleitwagen (ELW 1)

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1 Funktion Zugführer | Einsatzleiter |
|----------------------|---------------|

9 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten (ETZ 2)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Gruppe im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 3: | Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung |
| 2 Funktionen Trupp 4: | Sicherheitstrupp / Wasserversorgung |

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 13 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 15 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Schutzziel-Definition 2

„Kritischer Wohnungsbrand“ 2

Objekt:

Einfamilienhaus/ Reihenhaushaus in offener Bauweise und gute bauliche Verhältnisse.

Szenario:

Zimmerbrand im 1. Obergeschoss

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 1: | Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum oder tragbare Leiter |

Vorausfahrzeug (VF)

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 2 Funktionen Ergänzungstrupp: | Sicherheitstrupp |
|-------------------------------|------------------|

6 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 12 Minuten (ETZ 2)

Einsatzleitwagen (ELW 1)

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1 Funktion Zugführer | Einsatzleiter |
|----------------------|---------------|

7 Funktionen sollen innerhalb von 12 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten (ETZ 3)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 3: | Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung |
| 2 Funktionen Trupp 4: | Sicherheitstrupp/ Wasserversorgung |

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 13 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Anlage 2

Schutzzielvorgaben für die Hansestadt Wismar (Soll-Struktur)

Schutzziel Brandbekämpfung:

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich 24 Stunden mit sieben Einsatzkräften die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen.

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Technische Hilfeleistung:

Die Rüstereinheit (2 bis 7 Einsatzkräfte) der Berufsfeuerwehr soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Gleichzeitig soll die Freiwillige Feuerwehr mit einer Unterstützungseinheit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Gefahrstoffbekämpfung:

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr – wie bei der Brandbekämpfung – soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Diese wird durch zwei Gruppen – zu je neun Einsatzkräften – der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung verstärkt.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Notfallrettung:

Die Hansestadt Wismar setzt das Schutzziel des Rettungsdienstgesetzes M-V um: Innerhalb des Rettungsdienstbereiches der Hansestadt Wismar ist dafür vorgesehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung erreicht.

Schutzziel Katastrophenschutz/Ziviler Bevölkerungsschutz:

Der Katastrophenschutz in der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete planerische Vorbereitungen für Großschadenslagen und Katastrophen getroffen werden, die die Katastrophenabwehrleitung und die Einsatzkräfte in die Lage versetzen, derartigen Schadenslagen wirksam zu begegnen.

Personell und technisch soll der Katastrophenschutz gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 1997 ausgestattet werden (AmtsBl. M-V 1997 Nr. 5, S. 80).

Freiwillige Feuerwehr Friedenshof
Wehrführer Stephan Hoffmann

Freiwillige Feuerwehr Altstadt
Wehrführer Mathias Meschkat

Ordnungsamt - Abt. Brandschutz -		
Eing. 03. JULI 2014		
32.51	32.52	32.53

32.0 Ordnungsamt Wismar

Amtsleiter
Herr Brosig

Stellungnahme Maßnahmeplan/ Schutzzieldefinition

Sehr geehrter Herr Brosig,

Wismar, 01.07.2014

Wir, die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Altstadt und Friedenshof betrachten den Maßnahmeplan mit der beinhaltenden Schutzzieldefinition, als eine starke Verbesserung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar.

1. Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition ist eine notwendige Vorgabe, welche erklärt, wie viele Einheiten, in welcher Stärke und in einer vorgegebenen Zeit an der Einsatzstelle, nach Eingang des Alarms, eintreffen. Dieses halten wir für absolut sinnvoll, da die Kräfte der Berufsfeuerwehr/ hauptamtliche Wachbereitschaft den Innenangriff bei einem Brand (kritischer Wohnungsbrand), nach Feuerwehrdienstvorschrift 7, erst mit einem Sicherheitstrupp einleiten können, welcher nach dieser Schutzzieldefinition mit zwei Einsatzkräften in der Eintreffzeit von 10 Minuten durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt wird. Weiterführend erreicht ein Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr mit sechs Einsatzkräften die Einsatzstelle in 13 bzw. 15 Minuten. Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Erprobungsphase von September 2012 bis Ende 2013 gezeigt, dass diese Zeiten mit einem Erreichungsgrad von 79 bis 82 Prozent eingehalten werden. Des Weiteren bestreiten die Freiwilligen Feuerwehren nachweislich seit dem Jahr 2000 diese Art der Einsätze zusammen mit der Berufsfeuerwehr, wodurch eine intensive und starke Zusammenarbeit entstanden ist. In dieser Zeit haben wir mit durchschnittlich 15 Einsatzkräften, rückblickend bis zum Jahr 2000, mehr als das laut Schutzzieldefinition notwendige Personal gestellt.

2. Einheiten der Feuerwehren

Die Einheiten der Feuerwehren in der Hansestadt Wismar sind derzeit gegliedert in eine Berufsfeuerwehr und zwei leistungsstarke und hervorragend ausgebildete Freiwillige Feuerwehren. Dem Maßnahmeplan nach soll die Berufsfeuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft umgewandelt werden. Tatsache ist, dass dann in der Hansestadt Wismar weiterhin drei öffentliche Feuerwehren eingesetzt werden, eine davon mit einer 6 Mann starken, 24 Stunden Wachbereitschaft, welche durch die Freiwilligen Feuerwehren unterstützt wird. Damit ist der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung sichergestellt. Des Weiteren halten wir die freie Heilfürsorge und die privilegierte Pensionsgrenze für die derzeit aktiven Berufsfeuerwehrbeamten für notwendig.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Das Gebäude der zukünftigen Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft und der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt befindet sich, durch erhebliche bauliche Mängel, in einem desolaten Zustand, entspricht nicht den geltenden Technischen Regeln und der Unfallverhütungsvorschriften. Daher sind der im Maßnahmenplan angestrebte Neubau eines Gerätehauses am Kagenmarkt für die FFW Altstadt und der mittelfristig geplante Neubau der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft in der Nähe der Altstadt zwingend erforderlich.

Das Feuerwehrgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof befindet sich in einem guten Zustand.

Des Weiteren bestätigen wir, durch die 3- Wachen- Standortstruktur, eine Verbesserung der Gebietsabdeckung in der Hansestadt Wismar, wodurch kurze Eintreffzeiten erzielt werden, welche wiederum den Erreichungsgrad der Schutzzieldefinition erhöht.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

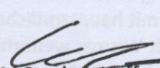
Um den kommunalen Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicherzustellen, sind die Feuerwehren mit den Einsatzfahrzeugen laut Fahrzeugkonzept der Vorlage auszustatten.

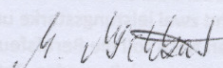
Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine wichtige Stütze im abwehrenden Brandschutz der Hansestadt Wismar, welche ihren Personalbestand in den letzten 10 Jahren mit ca. 90 Kameraden halten. Der Ausbildungsstand hat ein hervorragendes Niveau, welches durch ständige Aus- und Fortbildungen erhöht wird. Wir zeigen, dass wir zu jeder Zeit nicht nur einsatzbereit sind, sondern auch mehr als das notwendige Personal laut Schutzzieldefinition stellen.

Wir leisten sehr gute Öffentlichkeitsarbeit, durch Besuche an Kindertagesstätten, Schulen und Veranstaltungen.

Unsere Jugendarbeit ist ausgezeichnet und stellt, mit derzeit ca. 60 Jugendfeuerwehrkameraden, das zukünftige Personal der Freiwilligen Feuerwehren.

Mit kameradschaftlichen Grüßen


OBM Stephan Hoffmann
Wehrführer FFW Friedenshof


OBM Mathias Meschkat
Wehrführer FFW Altstadt

32 Ordnungsamt
32.5 Abt. Brandschutz
- Personalrat –

Wismar, den 16.07.2014

**Stellungnahme des Personalrates der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar zum
Maßnahmenplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf
Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans**

1. Schutzzieldefinition

Die in der Schutzzieldefinition dargestellte Variante, dass innerhalb von 10 Minuten 9 Funktionen nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen, unterstützen und befürworten wir. Dieses hat sich seit dem Beginn der Erprobung im September 2012 bewährt und wird ja seitdem auch praktiziert. Diese 9 Funktionen setzen sich aus 7 Kollegen der Berufsfeuerwehr und 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Die neue Schutzzieldefinition beinhaltet keine Benennung der Funktionen von Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr. Der Personalrat hält an dieser aktuellen- und bewährten Variante fest. Aus diesem Grund wurden ja auch 2 Vorausfahrzeuge für die Freiwilligen Feuerwehren beschafft, damit 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten die Einsatzstelle erreichen können, um den Sicherheitstrupp für die Kräfte der Berufsfeuerwehr zu stellen.

2. Einheiten der Feuerwehren

Zurzeit besetzen 7 Kollegen der Berufsfeuerwehr 7 Funktionen in 24 Stunden Wachbereitschaft. Diese Funktionen setzen sich wie folgt zusammen:

1 Berufsfeuerwehrmann des gehobenen Dienstes als Einsatzleitdienst / Zugführer auf einem Einsatzleitwagen

4 Berufsfeuerwehrmänner des mittleren Dienstes auf einem Hilfeleistungslöschfahrzeug

2 Berufsfeuerwehrmänner des mittleren Dienstes auf der Drehleiter.

Zusammen mit den 2 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr auf dem Vorausfahrzeug bilden sie eine Einheit entsprechend der Schutzzieldefinition. Das ist eine Variante, die sich bewährt hat und den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicherstellt.

Eine Absenkung der Wachbereitschaft auf 6 Kollegen der Berufsfeuerwehr in 24 Stunden Wachbereitschaft wird seitens des Personalrates nicht unterstützt. Unserer Meinung nach, bedarf es für eine weitere Überprüfung der Personalstärke, die Änderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verordnungen abzuwarten. Eine organisatorische- und einsatztaktische Planung ist derzeit noch nicht möglich.

Wir als Personalrat befürworten, dass seitens der Hansestadt Wismar bei einer eventuellen Umwandlung der Berufsfeuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft an der freien Heilfürsorge und der privilegierten Pensionsgrenze festgehalten wird.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Die Gebäude, in denen zurzeit die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Altstadt untergebracht sind, befinden sich in einem desolaten Zustand. Durch erhebliche bauliche Mängel entsprechen die baulichen Anlagen nicht den geltenden technischen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften.

Wir befürworten es, dass ein neues Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt am Kagenmarkt gebaut wird und dass es Bemühungen gibt, einen neuen Standort für die Berufsfeuerwehr zu finden.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Das dargestellte Fahrzeugkonzept wird seitens des Personalrates unterstützt. Wir begrüßen es sehr, dass damit eine konstruktive Planung von Neubeschaffungen der Fahrzeuge ermöglicht wird, um den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar langfristig sicher zu stellen.

5. Umwandlungsschritte

Es ist angedacht die Personalstärke der Berufsfeuerwehr mit steigender Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und die Verbesserung der Baulichen Sicherheit der Altstadt weiter zu reduzieren. Wir finden, dass es in den vergangenen 25 Jahren schon eine deutliche Reduzierung erfolgt ist. Es wurde also schon auf diese Veränderungen ausreichend reagiert. Andererseits ist die Hansestadt Wismar in den vergangenen Jahren zum zweit größten Industriestandort in Mecklenburg-Vorpommern gewachsen. Auch diese Werte bedarf es doch zu schützen. Eine weitere Absenkung des hauptamtlichen Personals kann unserer Meinung nach nicht unterstützt werden, um den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar sicher zu stellen.

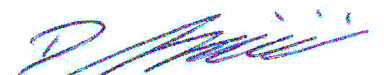
Eine Planung der künftigen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr ist nach unserer Ansicht nicht möglich. Die Kameraden leisten ihre Arbeit in der Feuerwehr ehrenamtlich. Das kann man nicht genug honorieren. Doch der Arbeitsplatz und die Familie haben sicherlich Priorität. Eine Berufsfeuerwehr ist nach Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift zurzeit noch an eine Stärke von 38 Mitgliedern gebunden. Ob das nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen immer noch der Fall ist, muss abgewartet werden.

Eine Absenkung der Personalstärke auf 33 Kollegen können wir nicht unterstützen. Unabhängig von den vorher beschriebenen Gründen, sollte doch auch die Hansestadt Wismar an dem Erhalt von Arbeitsplätzen interessiert sein. Zumal eine finanzielle Einsparung aufgrund gleicher materieller Sicherstellung für drei Feuerwehren nicht ersichtlich ist. Auch bei den Personalkosten wäre auf Grund von Strafzahlungen für nicht wieder besetzte Planstellen, Besoldungsanpassungen und zu zahlender Versorgungsaufwendungen mittelfristig keine Kostenersparung zu erkennen.

6. Schlussbemerkung

Die beschriebene Schutzzieldefinition und der Maßnahmenkatalog werden von unserer Seite im vollen Maße begrüßt und unterstützt. Eine Personalabsenkung der Berufsfeuerwehr ist für uns nicht tragbar.

Wir stellen fest, dass die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar nur mit einer schlagkräftigen Berufsfeuerwehr und einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr möglich ist. Eine bessere Zusammenarbeit der drei Feuerwehren würden wir sehr gerne anstreben.


Dirk Sawiaczinski
stellv. Personalratsvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0938**

Federführend:
60.1 Abt. Bauordnung

Status: öffentlich

Datum: 20.06.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT

Verfasser: Petzke, Maria

Festlegung von Straßennamen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der neue Straßename im „Wohnpark Erwin-Fischer-Straße“ im Stadtteil Wendorf in der Hansestadt Wismar wird wie folgt festgelegt.

Planstraße A : Zum alten Gutshof

Begründung:

Die Straße ist zu benennen, um die Zuordnung der Grundstücke zu ermöglichen.

Der neue Straßename orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten im o.g. Wohnpark.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

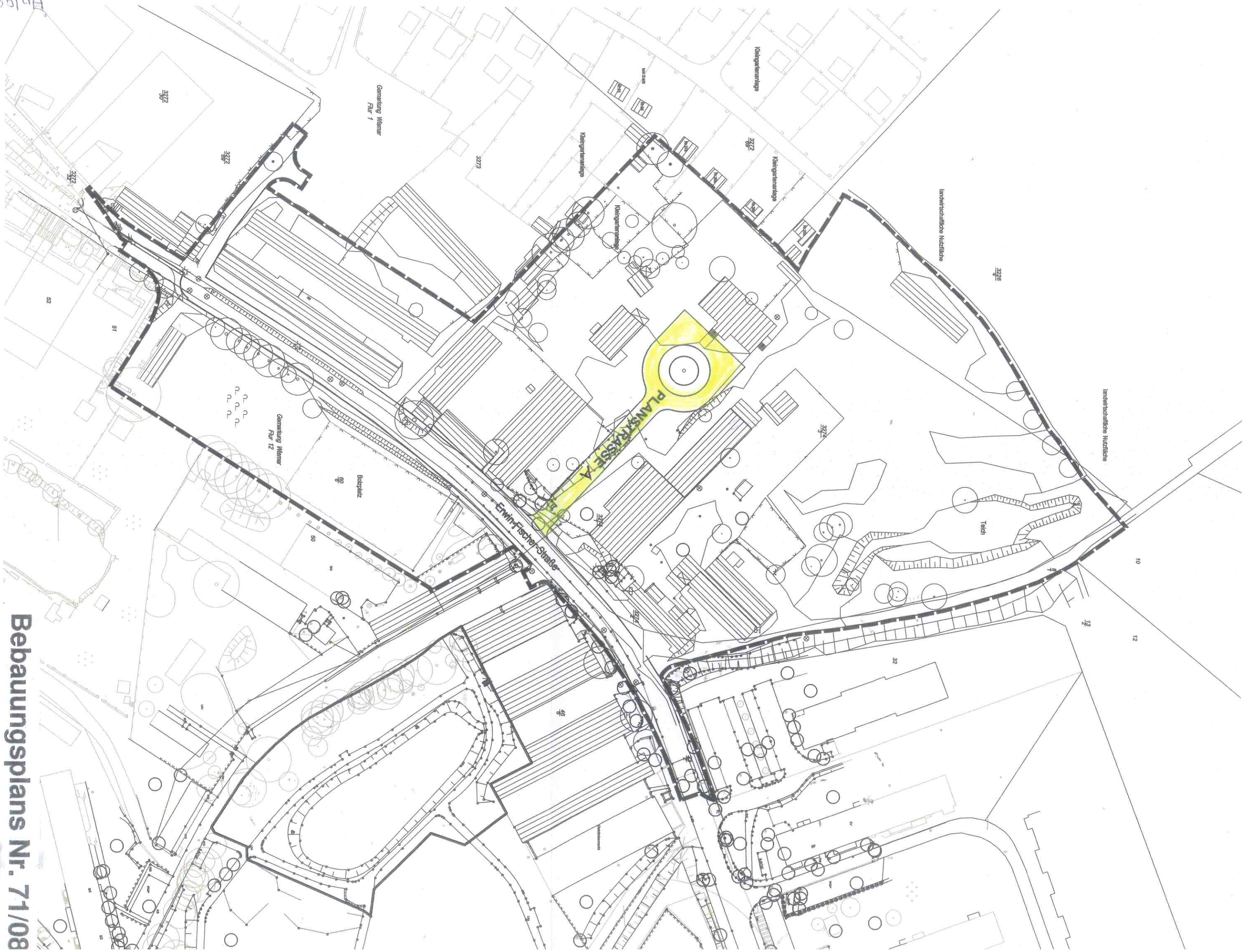
Anlage: Lageplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Bebauungsplans Nr. 71/08

„Wohnpark Erwin-Fischer-Straße



Planlage

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0943**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 03.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Verfasser: Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**Bebauungsplan Nr. 19/91/3 "Wohngebiet Redentin Ost", 1. Änderung****Einstellung des Aufstellungsverfahrens****Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“.

Der Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 ist amtlich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“ ist seit dem 22.11.2003 rechtskräftige Satzung der Stadt.

Am 30.04.2009 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar für den gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 (siehe Anlage) eine Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen (Beschl.-Nr. 0647-52/09).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grenze zur Kleingartenanlage und durch das Flurstück 4084/3
- im Osten: durch eine Linie in ca. 100 m Entfernung westlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3
- im Süden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke nördlich des Reusenweges
- im Westen: durch die Inselstraße

Ziel der Planung war die direkte Anbindung der Straße Netzweg (Planstraße B1) an die Inselstraße.

Nach Erarbeitung der Planunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.08.2009 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 0035-02/09). Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2009 bis einschließlich 16.10.2009 statt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden seitens betroffener Bürger, hier insbesondere Anwohner des Netzweges umfangreiche Einwendungen gegen eine Anbindung des Netzweges an die Inselstraße geltend gemacht. Das wiederum war Anlass für die Verwaltung gemeinsam mit dem Erschließungsträger die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Erschließung umzusetzen, was zwischenzeitlich erfolgt ist.

Der Netzweg wird von der Straße Landgang aus erschlossen, eine zusätzliche Anbindung des Netzweges an die Inselstraße ist nicht erforderlich. Die ursprüngliche Absicht des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes ist somit gegenstandslos.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seitens der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Einstellung des Verfahrens keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht wurden.

Das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 kann nun eingestellt werden. Planungsrechtliche Grundlage für Bauvorhaben in diesem Bereich bleibt weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 19/91/3.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

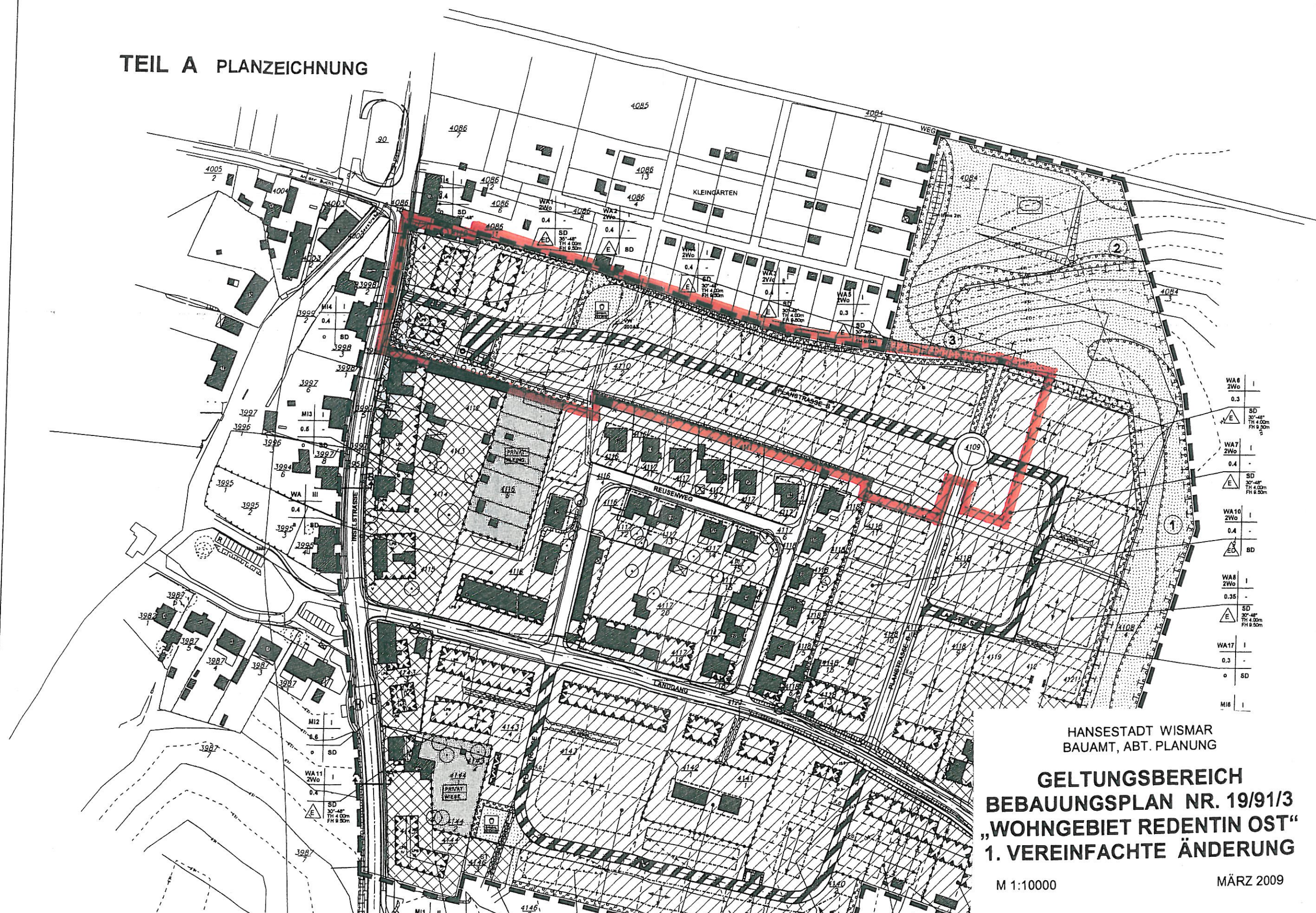
Lageplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3 WOHNGEBIET REDENTIN OST

TEIL A PLANZEICHNUNG



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

GELTUNGSBEREICH
BEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3
„WOHNGEBIET REDENTIN OST“
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M 1:10000

MÄRZ 2009

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0945

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 08.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Verfasser: Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 19/91/3 "Wohngebiet Redentin Ost",

2. Änderung,

Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt für den gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“ die 2. Änderung im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt begrenzt:
im Norden: von der südlichen Begrenzungslinie der Grundstücke Netzweg 32-34
im Osten: vom Reusenweg sowie von der westlichen Begrenzungslinie der Grundstücke Reusenweg 1-9
im Süden: von der nördlichen Begrenzungslinie der Grundstücke Landgang 2-4
im Westen: von der östlichen Begrenzungslinie der Grundstücke Inselstraße 9-11
(Übersichtsplan siehe Anlage 1)

3. Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 13/91/3 ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

6. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 19/91/3, 2. Änderung

entsprechend Anlage 3 mit der Eigentümerin der Grundstücke des Änderungsbereiches abzuschließen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“ ist seit dem 22.11.2003 rechtskräftig. Ein Teil des Plangebietes im Bereich Netzweg wurde bereits in den vergangenen Jahren entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut.

Mit Schreiben vom 29.04.2014 beantragte die Eigentümerin der Grundstücke 4116/6 und 4116/21 eine Änderung von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Eigentümerin beabsichtigt, die Nutzung der im Plangebiet gelegenen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Gartenanlage aufzugeben und diese Fläche gemeinsam mit der sich ebenfalls in ihrem Eigentum befindlichen benachbarten Wohnbaufläche als neuen Wohnungsbaustandort zu entwickeln. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (jeweils ca. vier Wohneinheiten) sowie zwei bis vier Einfamilienhäusern, ggf. als Doppelhäuser auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.000 m².

(siehe Anlage 2 – Antrag der Grundeigentümerin auf Änderung des Bebauungsplanes).

Städtebauliche Gründe stehen dem Änderungsersuchen nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich auf einem in den Stadtorganismus integrierten Standort in einem Wohngebiet.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Änderungsbereiches ist das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung als beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Es ist vorgesehen, zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens mit der Grundeigentümerin einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

(siehe Anlage 3 – Städtebaulicher Vertrag)

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Antrag der Grundeigentümerin

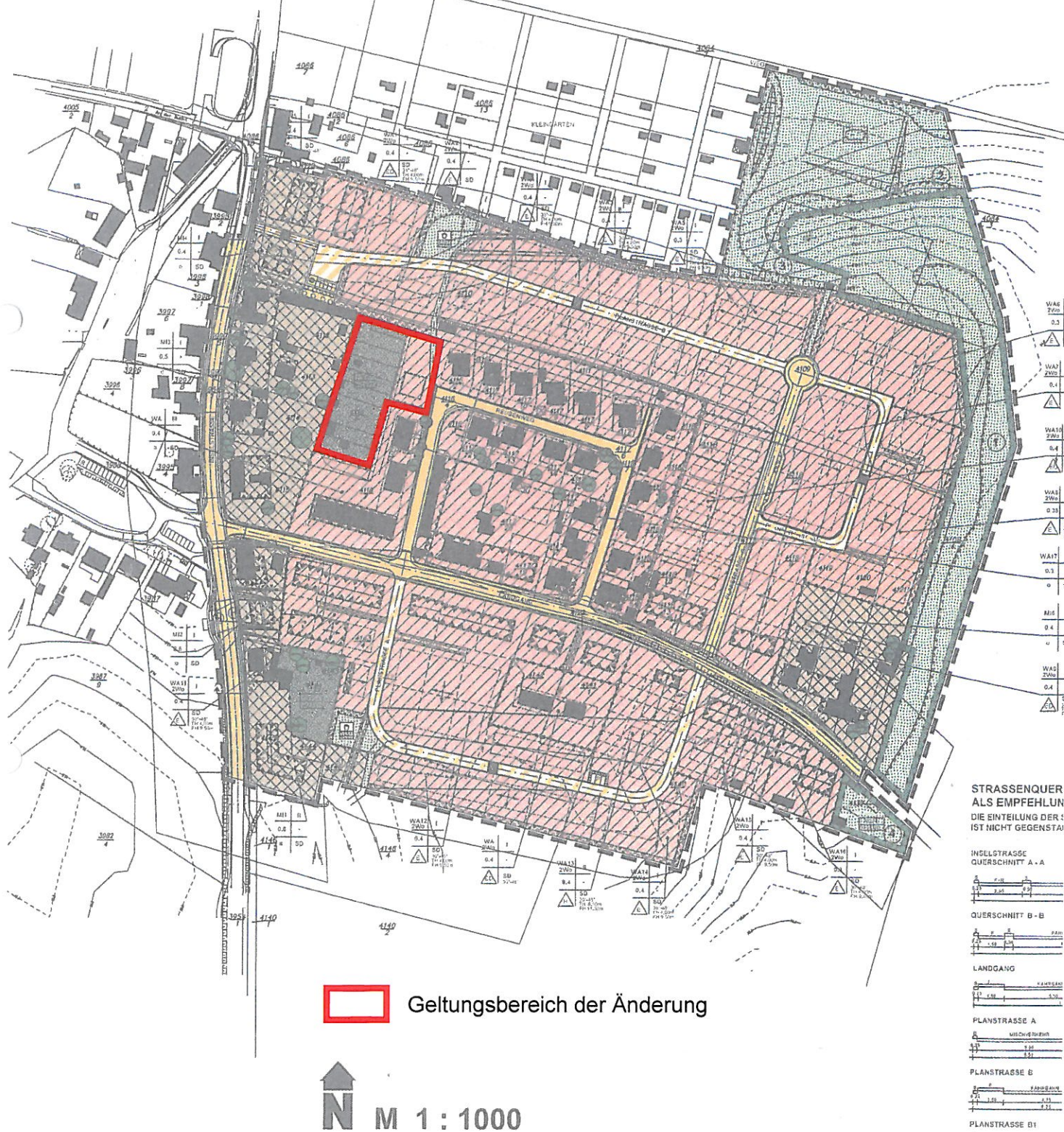
Anlage 3 – Entwurf Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3 WOHNGEBIET REDENTIN OST

TEIL A PLANZEICHNUNG



Gemeinde Krusenhagen

Der Bürgermeister

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 1
23966 Wismar

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Herr Lange	038426/410-30	Kru/la-ha	29.04.2014

Bebauungsplan-Nr. 19/91/3 „Redentin Ost“

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Baufeldes WA, Landgang- Ecke Reusenweg (Flurstücke 4116/6 und 4116/21)

Sehr geehrter Herr Beyer,

die Gemeinde Krusenhagen ist Eigentümerin der im Betreff benannten Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19/91/3 „Redentin Ost“ der Hansestadt Wismar.

Die Grundstücke sind hier als „Allgemeines Wohngebiet - WA“ und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „privater Kleingarten“ festgesetzt.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Nutzung der Gartenanlage aufzugeben und das Grundstück für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Nach Prüfung der Situation erscheint es uns städtebaulich durchaus sinnvoll zu sein, im Inneren des Baugebietes weitere Grundstücke für den Wohnungsbau auszuweisen.

Geplant ist der Bau von zwei Mehrfamilienhäusern sowie von Einfamilienhäusern auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.000 m².

Die Mehrfamilienhäuser sollen im rückwärtigen Bereich der vorhandenen mehrgeschossigen Wohnhäuser entlang der Straßen „Landgang“ und „Reusenweg“ und die Einfamilienhäuser im Übergang zur vorhandenen Eigenheimsiedlung errichtet werden.

Die Zufahrten der hinterliegenden Grundstücke können über Stichwege erfolgen, die direkt an die vorhandenen Erschließungsstraßen anbinden.

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de

Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G. Wismar, BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE04 1306 1078 0003 2211 56, BIC: GENODEF1HWI
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Hiermit beantragen wir, ein B- Plan - Änderungsverfahren mit vorgenannter Zielstellung einzuleiten:

1. Umwandlung von Grünfläche / Kleingarten in Wohnbauland WA
2. Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend dem Baukonzept

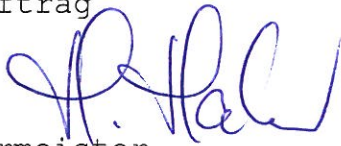
Zur Beurteilung des Vorhabens ist dem Antrag ein Lageplan als Bebauungsstudie beigelegt.

Als Antragsteller erklären wir uns bereit, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes entstehen, zu übernehmen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag mit der Hansestadt Wismar abzuschließen.

Wir bitten, dem Antrag stattzugeben und die Änderung nach Möglichkeit im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Haker
Bürgermeister



Anlage: Auszug B-Plan,
Lageplan mit Geltungsbereich
Bebauungsstudie



GEPLANTE BEBAUUNG



Doppelhaus bzw. Einfamilienhaus
eingeschossig - mit ausgebautem DG



Mehrfamilienhaus
zweigeschossig - mit ausgebautem DG

Bebauungsstudie
zum Antrag auf Änderung des
B-Planes Nr. 19/91/3 "Redentin Ost"
der Hansestadt Wismar

M 1 : 1000

Stand 25.04.2014





Auszug aus der Liegenschaftskarte Nordwestmecklenburg

Gemarkung: 130332 / Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

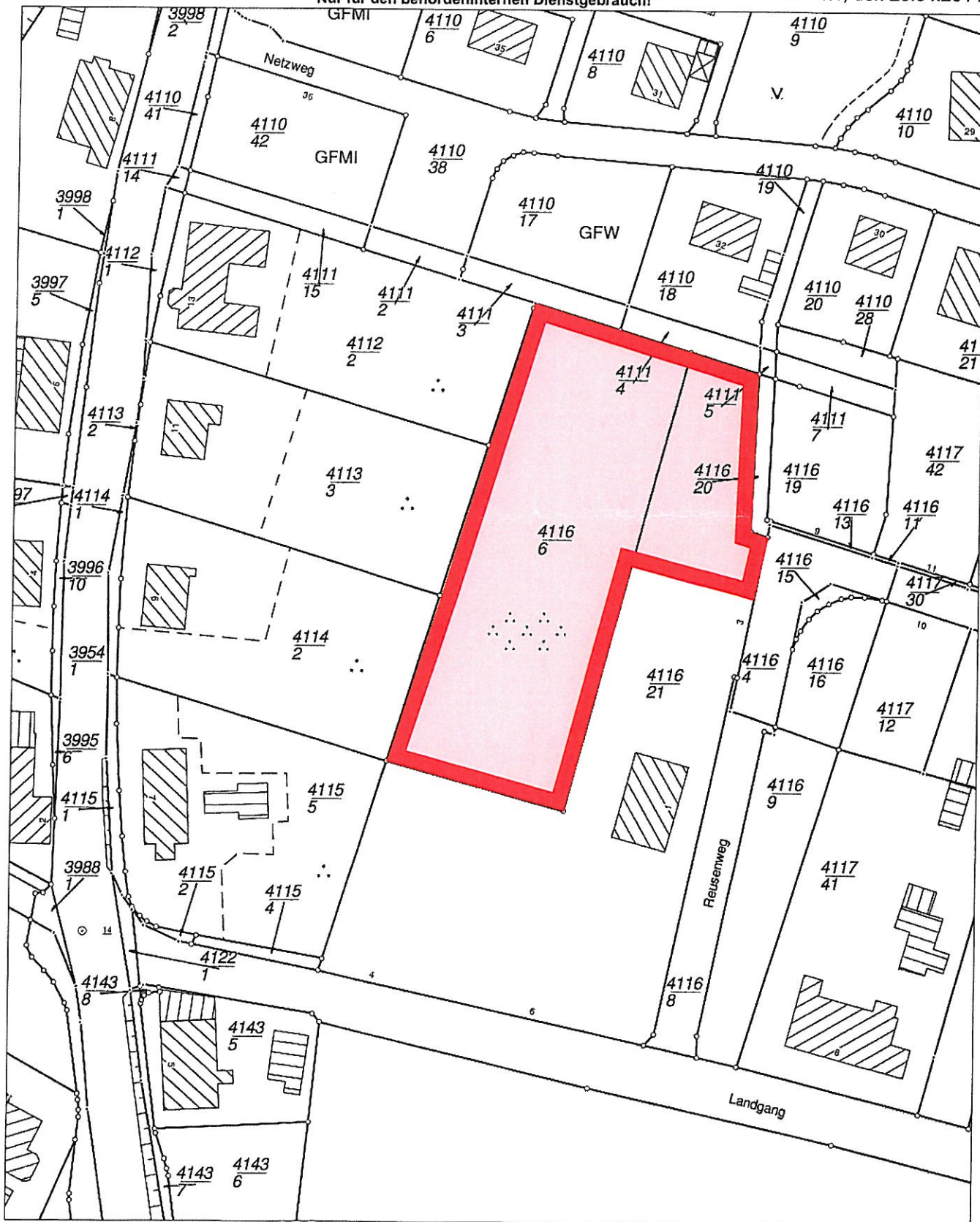
Flur: 1

Maßstab ca. 1:1000

Kartengrundlage: Fachdatenbank ALK im KGIS NWM

Nur für den behördeninternen Dienstgebrauch!

Wismar, den 28.04.2014



Vervielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§34 Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V vom 16.12.2010, GVOB S. 713). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind aus dem Originalmaßstab abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 19/91/3
„Wohngebiet Redentin Ost“
2. Änderung**

Zwischen

der Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister
Herr Thomas Beyer
Am Markt
23966 Wismar

– Stadt –

und der

Gemeinde Krusenbogen

vertreten durch den Bürgermeister
Herr Harry Haker
c/o Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

– Vorhabenträgerin –

wird auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5) BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Grundstücke 4116/6 und 4116/21.

Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“. Dieser ist seit dem 22.11.2003 rechtskräftig. Der Vorhabenträger beantragt bei der Hansestadt Wismar für den Bereich seiner Grundstücke eine Änderung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das veranlasst die Hansestadt Wismar für den genannten Bereich das Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“ durchzuführen.

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha.

§ 2

Vertragsgegenstand

1.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf ihre Kosten für das in § 1 genannte Gebiet die Planungsleistungen zu erbringen. Hierfür hat die Vorhabenträgerin den Bebauungsplan durch ein qualifiziertes Planungsbüro, erstellen lassen. Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen.

2.

Die Vorhabenträgerin wird auf ihre Kosten und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar für die Erstellung des Bebauungsplanes erforderliche Leistungen wie z.B. eine Vermessung entsprechend der Richtlinien der Hansestadt Wismar beauftragen.

3.

Für den Fall, dass die Stadt zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Einholung von Fachgutachten für erforderlich hält, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, auch diese auf ihre Kosten beizubringen.

4.

Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin.

5.

Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung der Vorhabenträgerin bei der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Trägerbeteiligung und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4 b BauGB dar.

§ 3

Haftungsausschluss

1.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat die Vorhabenträgerin alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

1.
Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.
2.
Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6

Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegt als Anlage der Lageplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19/91/3 „Wohngebiet Redentin Ost“, 2. Änderung bei. Er ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Wirksamwerden

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

1.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je zwei Ausfertigungen.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

Krusenhagen, den

Hansestadt Wismar

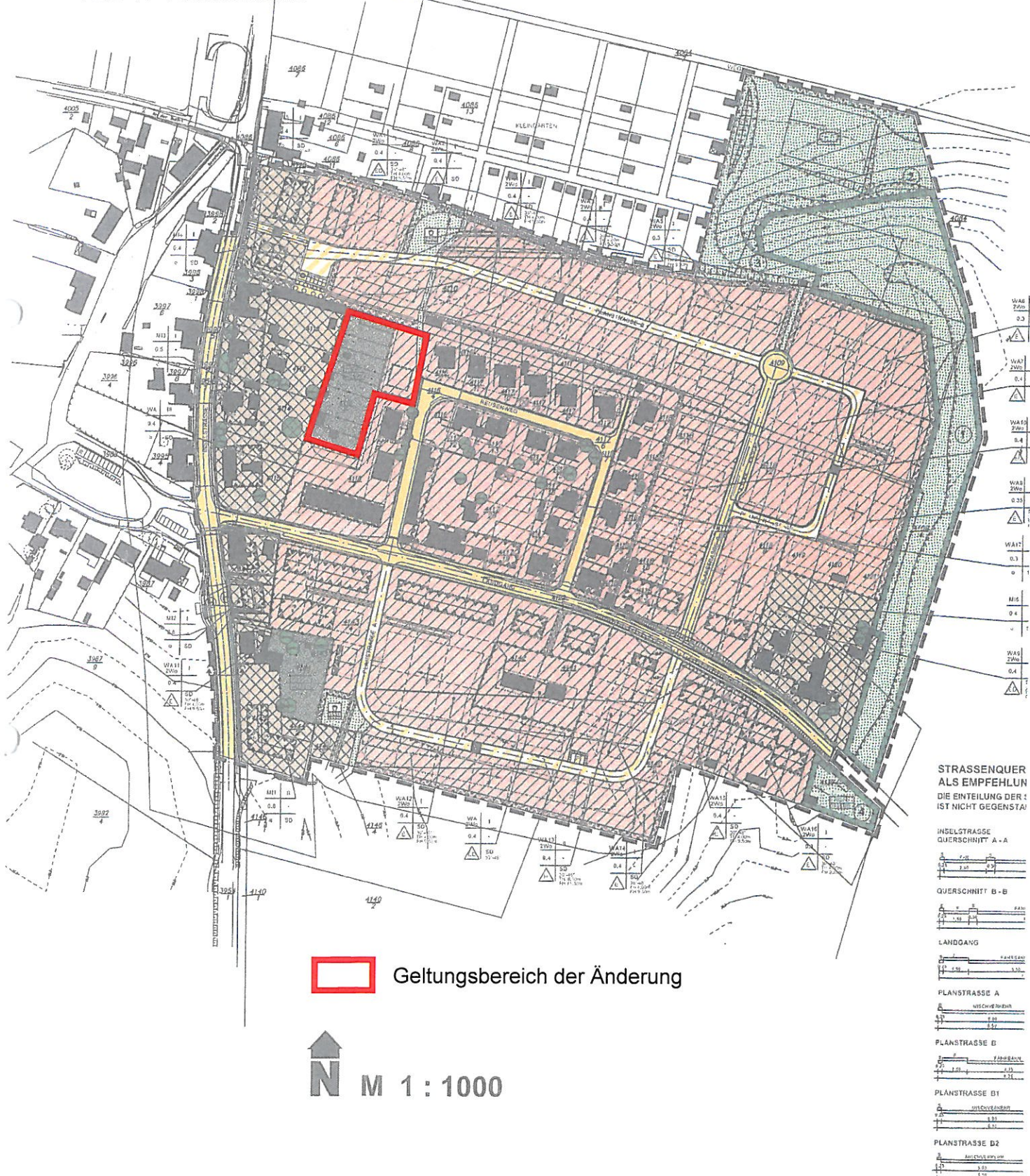
Gemeinde Krusenhagen

Thomas Beyer
Bürgermeister

Harry Haker
Bürgermeister

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN
TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 19/91/3
WOHNGEBIET REDENTIN OST

TEIL A PLANZEICHNUNG



Vorlage

Nr.:

VO/2014/0946

Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 11.07.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.05. – 31.07.2014 eingegangenen, Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 32.266,58 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen. Daher wird um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen, in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in Anlage 1 ebenfalls angegebenen Verwendungszweckes, gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	32.266,58 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	32.266,58 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	32.266,58 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	32.266,58 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Spendeninfo Mai – Juli 2014
2. Spendenboxen Mai – Juli 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

05.08.2014

Auskunft erteilt: Frau Nowatschin

Telefon: 251 - 2019

**Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 01.05. - 31.07.2014**

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1		Abbundzentrum Wismar GmbH & Co. KG	Freiwillige Feuerwehr Wismar/Friedenshof	Sachspende: 55 lfd. m Abbund geliefert	-----	252,58 €
2		beck architekten + ingenieure	Freiwillige Feuerwehr Wismar/Friedenshof	Sachspende: Einbau eines Podestes mit Treppe	-----	595,00 €
3	28.01.2014*	Familie Berkahn	Hansestadt Wismar	Zustiftung St. Georgen	28200.2011000	250,00 €
4	28.01.2014*	Uwe Gutzmann	Hansestadt Wismar	Zustiftung St. Georgen	28200.2011000	500,00 €
5	07.03.2014*	Kirchenkreisverwaltung	Hansestadt Wismar	Zustiftung	28200.2011000	20.000,00 €
6	03.04.2014	Herr Siedenschnur	Friedhof	Sachspende: sieben Info-Stelen	-----	3.045,00 €
7	16.05.2014	Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	Hansestadt Wismar	Spende Hansestadt Wismar	61200.3799001	5.000,00 €
8	27.06.2014	Arbeitskreis Stadtgeschichte Metzingen e.V.	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen	61200.3799001	165,00 €
9	30.06.2014	Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar	Hansestadt Wismar	Spende für Info-Stele für Maueropfer	61200.3799001	400,00 €
10	04.07.2014	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Spende Rudolf-Tarnow-Schule	61200.3799001	1.559,00 €
11	24.07.2014	HW Leasing GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest	61200.3799001	500,00 €
					Gesamt:	32.266,58 €

* Zustiftungen fallen erst seit kurzem unter § 44 Abs. 4 KV M-V. Die Entscheidung zur Annahme der Zuwendungen muss damit mit Bürgerschaftsbeschluss nachgeholt werden. (Mail von Frau Würger vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.07.2014)

Spendenboxen für das Jahr 2014

Monat	St.-Georgenkirche	St.-Marien	Rathauskeller	Tourismuszentrale	Baumhaus	Welterbezentrum
Januar	1.524,86 €	2.500,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
Februar	1.140,63 €	1.751,01 €	388,74 €	0,00 €	0,00 €	-
März	921,89 €	2.560,02 €	0,00 €	0,00 €	163,13 €	-
April	2.700,06 €	4.940,17 €	699,19 €	0,00 €	0,00 €	-
Mai	1.510,96 €	5.004,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
Juni	1.632,79 €	6.617,55 €	472,96 €	0,00 €	0,00 €	-
Juli	570,60 €	6.158,13 €	327,81 €	0,00 €	94,28 €	448,28 €
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
Gesamt:	10.001,79 €	29.531,66 €	1.888,70 €	0,00 €	257,41 €	448,28 €

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0950**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich
Datum: 17.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser:

Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren und perspektivisch per 01. Januar 2015 auch die öffentliche Stadtführung. Ziel soll es sein, ab 2015 ein Kombiticket anbieten zu können, welches alle genannten Leistungen beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.431900 0	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.523200 0	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung geführte Turmbesteigungen St. Marien
- Anlage 2 Kostendarstellung geführte Turmbesteigungen St. Marien
- Kalkulation Turmbesteigung St. Marien

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für geführte Turmbesteigungen des St.-Marien-Kirchturmes

Stand: 16.07.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Kirchturm von St. Marien ist im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung und zur Teilnahme an geführten Turmbesteigungen] eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die geführte Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die geführte Turmbesteigung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den Kirchturm.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte für die einmalige Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien sind wie folgt zu entrichten:

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Direktstudenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei

- (2) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (3) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister



Kostendarstellung zur Entgeltordnung

Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien

1. Höhe des Eintrittsentgeltes

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren.

2. Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014

Alle angesetzten Kostenfaktoren beruhen auf Größen von Kostenangeboten bzw. sind Schätzwerte, da es sich um eine Neuinvestition handelt.

2.1. Tatsächlicher Aufwand

Entsprechend der Anlage „Kalkulation Rathauskeller“ ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 80.575,98 €

Anlage 1, Kalkulation zur Entgeltordnung für die Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien

3. Geschätzte Einnahmen

Die geschätzten Einnahmen errechnen sich auf Grundlage der geplanten Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen und Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	
Kinder bis 6 Jahre	entgeltfrei

und der hochgerechneten erwarteten Besucherzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Besucher zu 70% Vollzahler und 30% Zahler sind.

	2014	
(122 Öffnungstage)	Besucher	Einnahmen
Turmbesteigung St. Marien	8.000	22.000,00 €
	Besucher pro Tag	
	65,6	

Die Erhebung kostendeckender Entgelte ist unvertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre. Das ist vorliegend der Fall, daher werden die unter Ziffer 3 genannten Entgelte angesetzt.

4. Weitere Entwicklung

Perspektivisch werden per 01. Januar 2015 die Entgelte für die öffentlichen Stadtführungen angepasst. Ziel soll es sein, zu diesem Zeitpunkt auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Aussichtsplattform St. Georgen
- Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
- Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien
- Öffentliche Stadtführung

Kosten

Personalkosten	pro Monat, netto	pro Monat, brutto	
Kostenangebot Wachdienst pro Person	3.252,66 €	3.870,67 €	
Zeitraumen: 01.09.-31.12.14 (4 Monate)			
Personalkosten 2014 für 3 Mitarbeiter	39.031,92 €	46.447,98 €	
Betriebskosten	per anno, netto	per anno, brutto	beinhaltet Kosten für:
Betriebskosten	23.315,13 €	27.745,00 €	Strom, Reinigung, Wasser, Heizung etc.
Abschreibungen	25.305,04 €	30.113,00 €	
	48.620,17 €	57.858,00 €	
Kosten 01.09.-31.12.2014	16.206,72 €	19.286,00 €	
tatsächlicher Aufwand	55.238,64 €	65.733,98 €	

Verwaltungskosten	per anno	2014 (4 Monate)
interne Personalkosten, anteilig (65% E6)	20.995,00 €	6.998,33 €
interne Personalkosten, anteilig (30% E5)	12.330,00 €	4.110,00 €
interne Personalkosten, anteilig (5% A12)	3.780,00 €	1.260,00 €
Pauschale Verwaltungsgemeinkosten von 20%	7.421,00 €	2.473,67 €
Verwaltungskosten insgesamt	21.194,47	14.842,00 €

geschätzte Kosten insgesamt **80.575,98 €**

geplante Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende und Behinderte	

Die wesentlichen Kostenfaktoren beruhen auf Schätzwerten bzw. basieren auf Größen von Kostenangeboten.

Es ist zwingend erforderlich, die realen Zahlen nach dem ersten Betriebsjahr erneut zu bewerten und dann zu ermitteln, ob die Entgelte für die Nutzung entsprechend modifiziert werden müssen.

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0951**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich
Datum: 17.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser: Berlin, Ute

Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Finanzausschuss	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft hebt den Bürgerschaftsbeschluss 0103-06/09, bestätigt durch Drucksache 0372-21/11 auf.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschliesst die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren und perspektivisch per 01. Januar 2015 auch die öffentliche Stadtführung. Ziel soll es sein, ab 2015 auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches alle genannten Leistungen beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.431900 0	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57501.523200 0	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung Rathauskeller
- Anlage 2 Kostendarstellung Rathauskeller
- Anlage 3 Drucksache 0898-28_1996
- Anlage 4 Drucksache 0103-06_2009
- Anlage 5 Drucksache 0372-21_2011
- Kalkulation Rathauskeller

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

Stand: 16.07.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ausstellungsräume des Rathauskellers sind eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Ausstellung besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten der Ausstellung.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Beginn des Besuchs der Ausstellung, spätestens mit dessen Ende fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte für den einmaligen Besuch der Ausstellung im Rathauskeller sind wie folgt zu entrichten:

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Direktstudenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei
4.	Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	2,50 €

- (2) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (3) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister



Kostendarstellung zur Entgeltordnung Besuch der Ausstellung im Rathauskeller

1. Höhe des Eintrittsentgeltes

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in St. Georgen kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. September 2014) die beiden Standorte Rathauskeller und St. Marien inkludieren.

2. Ermittlung der laufenden Betriebskosten für 2014

Alle angesetzten Kostenfaktoren beruhen auf Größen von Kostenangeboten bzw. sind Schätzwerte, da es sich um eine Neuinvestition handelt.

2.1. Tatsächlicher Aufwand

Entsprechend der Anlage „Kalkulation Rathauskeller“ ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 23.252,66 €

Anlage 1, Kalkulation zur Entgeltordnung für die Ausstellung Rathauskeller

3. Geschätzte Einnahmen

Die geschätzten Einnahmen errechnen sich auf Grundlage der geplanten Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen und Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	
Kinder bis 6 Jahre	entgeltfrei
Reisegruppen ab 15 zahlenden Personen	2,50 €

und der hochgerechneten erwarteten Besucherzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Besucher zu 70% Vollzahler und 30% Zahler sind.

2014		
(122 Öffnungstage)	Besucher	Einnahmen
Rathauskeller	8.000	22.000,00 €
	Besucher pro Tag	
	65,6	

Die Erhebung kostendeckender Entgelte ist unvertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre. Das ist vorliegend der Fall, daher werden die unter Ziffer 3 genannten Entgelte angesetzt.

4. Weitere Entwicklung

Perspektivisch werden per 01. Januar 2015 die Entgelte für die öffentlichen Stadtführungen angepasst. Ziel soll es sein, zu diesem Zeitpunkt auch ein Kombiticket anbieten zu können, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Aussichtsplattform St. Georgen
- Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
- Geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien
- Öffentliche Stadtführung

28. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0898-28/96 Sitzungsdatum: 24.10.1996
Top: 6 Beschlußdatum: 24.10.1996

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittsgeld Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung der Ausstellungsstücke und der Ausstellung im Rathauskeller, wie in der Begründung angegeben.

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahr - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM	= 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM	3.600,00 DM

Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Wismar, 08.10.1996
Bearbeiter: Herr Weyer
Telefon: 251-105
Drucksache-Nr. 0898-28/96
Pkt. TO

24.10.1996

VORLAGE

GEGENSTAND:

Eintrittsgeld Rathauskeller

BESCHLUSSEVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Beschütigung des Rathauskellers einschließlich der darin befindlichen Ausstellung.

BEGRÜNDUNG:

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltungskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahre - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen - 1,00 DM
- über 18 Jahre

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM = 3.600,00 DM

Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

VERFAHREN:

1. Welche Ämter/Projektgruppe sind beteiligt? - Mit welchem Ergebnis?

- Haupt- und Ordnungsamt - zustimmend
- Amf für Fremdenverkehr und Werbung - zustimmend
- Amf f. Finanzverwaltung u. Liegenschaften - zustimmend

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1. Unmittelbar

a) für das laufende Haushaltsjahr

Einnahmen: 11,4 TDM anteilig für November, Dezember

b) Folgejahr:

Einnahmen: 68.400,00 DM

2.2 entfällt

2.3 Die Maßnahme wird im Haushalt berücksichtigt, Einnahme-Haushaltsstelle 0200 11000-2.

3. Die Maßnahme ist: c) freiwillig.

4. Beraten im: Verwaltungsausschuß

am: 07.10.96

Ergebnis: einstimmig; mit dem Zusatz in der Begründung: Studenten/innen,
Niederschrift-Nr.: A 24/4 Schüler/innen

Punkt: TO über 18 Jahre

5. Die Entscheidung trifft: Die Bürgerschaft.

6. Ergebnis:



Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

6. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0103-06/09 **Sitzungsdatum:** 10.12.2009

Top: 9 **Beschlußdatum:** 10.12.2009

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung
„Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0103-06/09

Gegenstand: Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Herr Senator Beyer informiert, dass im Präsidium der Bürgerschaft gewünscht wurde, eine kurze Information zum Spendenvolumina zur Backsteingotik zu geben.

Im Protokoll habe er nachgelesen, dass es der Wunsch des Präsidenten sei. Er kommt aber auch selbstverständlich gern dem Wunsch eines einzelnen Bürgerschaftsmitgliedes nach. Seit 2005 ist der Eintritt im Marienkirchturm kostenlos. Fortan sind die Besucherzahlen deutlich gestiegen. Vorher waren es ca. 50 000 , jetzt sind es ca. 150 000 Besucher. Das Spendenvolumen per Anno beträgt ca. 50 000 Euro.

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, gibt ausdrücklich zu Protokoll, dass über die Bemerkung von Herrn Beyer im Präsidium der Bürgerschaft beraten wird.

Herr Werner, SPD-Fraktion, stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ergänzungsantrag.

– **mehrheitlich beschlossen**

Die Drucksache 0103-06/09 lautet:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

– **mehrheitlich beschlossen**

Sachbearbeitendes Amt: 03

03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt

AZ.: TE-RHK-EP-01/09

Datum: 27.10.2009

Bearbeiter: Stybel

Tel.: -3020

Drucksache Nr. 0103 - 06 / 09

Punkt.....TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG: siehe Anlage

VERFAHREN:

- | 1. | Welche Ämter/Projektgruppen sind beteiligt? - | Mit welchem Ergebnis? |
|--------------------------------------|--|-----------------------|
| 03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt | - | zustimmend |
| 10 Hauptamt | - | |
| 21 Amt für Finanzverwaltung | - | |
| 14 Rechnungsprüfungsamt | - | |
| 2. | Finanzielle Auswirkungen | |
| 2.1 | unmittelbar | |
| | a) für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsstelle 79010.15700): keine | |
| | b) Folgejahre: voraussichtlich Mehreinnahmen (siehe Begründung) | |
| 2.2 | mittelbar | |
| | a) einmalige Kosten: keine | |
| | b) lfd. Kosten: keine | |

- 2.3 Die Maßnahme ist im Investitionsplan enthalten:

☒ nein
☐ ja (ggf. lfd.Nr.)

3. Die Maßnahme ist:

a) ~~neu~~ c) freiwillig
b) ~~eine Erweiterung~~ d) ~~vorgeschrieben durch:~~

21. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0372-21/11 **Sitzungsdatum:** 31.03.2011
Top: 10.9 **Beschlußdatum:** 31.03.2011

Antragsteller: Bürgermeister

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. ☐ Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. ☐ Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. ☐ Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0371-21/11

Gegenstand: ~~„~~ ~~Prioritätenliste für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“) und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“~~
Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt" zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011.

Wortmeldung: Herr Domke

weitere Wortmeldungen: Herr Klaus (DSK); Herr Manthey

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– einstimmig beschlossen

Drucksache 0372-21/11

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller

Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Wortmeldung: Herr Bürgermeister Beyer

weitere Wortmeldungen: Herr Werner; Frau Hagemann; Herr Bürgermeister Beyer;
Herr Domke

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– mehrheitlich beschlossen

Sachbearbeitendes Amt
13 Presse-, Tourismus und Bürgerservice
1331 Tourismuszentrale
AZ.:

Datum: 10.03.2011
Bearbeiter: Stybel
Tel.: 251-3020
Drucksache Nr.: 0372-21/11

Punkt TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-~~88~~/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 ^{13.12.2010} werden allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG:

Entwicklung der Besucherzahlen 2010:

Stand 12/2009:	23.201 Besucher
Stand 12/2010:	36.137 Besucher
Ergebnis:	+55,76%

Entwicklung der Einnahmen 2010:

Stand 12/2009 (Eintrittsgelder):	9.368,50 EUR
Stand 12/2010 (Spenden):	7.667,71 EUR
Ergebnis:	-18,15%

Geplante Einnahmen 2010:

HH-Soll 2010 für 79010/17602:	7.800,00 EUR
Ergebnis per 30.11.2010:	7.667,71 EUR (ohne Dezember)

Schlussfolgerung:

1. Das Ziel einer Steigerung der Ausstellungsbesucher wurde erfüllt
2. Die im Haushalt geplanten Spendeneinnahmen wurden fast erfüllt (Differenz 132,29 EUR)
3. Die Spendeneinnahmen sind steuerbar durch weitere Besucherzuwächse und eine noch gezieltere Kundenansprache.
4. Der gefasste Bürgerentscheid 0103-06/09 hat sich bewährt und sollte bestätigt werden.

Vorwählung

Spezial
M/N

Stybel

2014

Kostenkalkulation Entgelt: Ausstellung im Rathauskeller

Kosten

Personalkosten	pro Monat, netto	pro Monat, brutto	
Kostenangebot Wachdienst pro Person	3.252,66 €	3.870,67 €	
Zeitraumen: 01.09.–31.12.14 (4 Monate)			
Personalkosten 2014 für 1 Mitarbeiter	13.010,64 €	15.482,66 €	
Betriebskosten	per anno, netto	per anno, brutto	beinhaltet Kosten für:
Betriebskosten	8.000,84 €	9.521,00 €	Strom, Reinigung, Wasser, Heizung etc.
Abschreibung	178,99 €	213,00 €	
	8.179,83 €	9.734,00 €	
Betriebskosten 01.09.–31.12.2014	2.726,61 €	3.244,67 €	
tatsächlicher Aufwand	15.737,25 €	18.727,33 €	

Verwaltungskosten	per anno	2014 (4 Monate)
interne Personalkosten, anteilig (10% E6)	3.230,00 €	1.076,67 €
Pauschale Verwaltungsgemeinkosten von 20%	646,00 €	215,33 €
Verwaltungskosten insgesamt	3.876,00 €	1.292,00 €
Sachkosten	per anno	2014 (4 Monate)
Arbeitsplatz	9.700,00 €	3.233,33 €

kalkulatorische Rechengröße

23.252,66 €

geplante Eintrittsgelder

Erwachsene	3,00 €
ermäßigt	2,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende und Behinderte	
Gruppenpreis	2,50 €
Gruppen ab 15 Personen	

Die wesentlichen Kostenfaktoren beruhen auf Schätzwerten bzw. basieren auf Größen von Kostenangeboten.

Es ist zwingend erforderlich, die realen Zahlen nach dem ersten Betriebsjahr erneut zu bewerten und dann zu ermitteln, ob die Entgelte für die Nutzung entsprechend modifiziert werden müssen.

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0953

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 18.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Verfasser: Prante, Beate

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)

**Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms
2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz**

Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 entsprechend Anlage 1.
2. Die Verwaltung der Hansestadt Wismar wird beauftragt diese Stellungnahme gegenüber der Obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des LEP M-V abzugeben.

Begründung:

Das derzeit gültige Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist seit dem 30.05.2005 in Kraft. Seither haben sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes deutlich verändert. Hier sind insbesondere folgende Bereiche zu nennen: demografische Entwicklungen, stärkere Verflechtungen im Ostseeraum, Entwicklungen der Stadt-Umland-Räume, Energiewende und Klimawandel.

Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde deshalb ein Entwurf zur 1. Fortschreibung des LEP erarbeitet. Dieser ist unter www.raumordnung-mv.de einzusehen.

Die Hansestadt Wismar ist nun aufgefordert eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Der Entwurf dieser Stellungnahme wurde bereits mit den Fachämtern der Stadtverwaltung abgestimmt und liegt Ihnen zur Beschlussfassung vor (Anlage 1).

Einen Überblick über den Gesamtablauf des Verfahrens zur Fortschreibung des LEP finden Sie in der Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Stellungnahme Hansestadt Wismar

Anlage 2 – Verfahren Fortschreibung LEP

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Von besonderer Bedeutung in der Fortschreibung des LEP M-V sind für die Hansestadt Wismar nachstehende Inhalte, Ergänzungen bzw. Korrekturen:

I. Stadt-Umland-Räume

Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar.

In den Stadt-Umland-Raum Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz/ Boiensdorf aufzunehmen.

II. Zentrale Orte

Die Hansestadt Wismar ist als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums einzustufen.

III. Ressourcenschutz Trinkwasser

Die Ausweisung von Vorranggebieten sind auf die jeweiligen Trinkwasserschutzzonen I zu beschränken.

IV. Großgewerbestandorte mit landesweiter Bedeutung

Der Großgewerbestandort Wismar – Kritzow ist sowohl in der Aufstellung zur Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Industrieansiedlungen als auch in der Aufstellung zur Ansiedlung hafenauffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen auszuweisen.

V. UNESCO-Welterbe

Die Festlegungen zu den baulichen und sonstigen Entwicklungen in den Städten und in der Umgebung der Städte sind als Grundsatz der Raumordnung festzulegen.

Die Begründung zu den vorgenannten Schwerpunkten sowie die detaillierte vollständige Stellungnahme der Hansestadt Wismar ist nachstehend entsprechend der Programmsätze der Fortschreibung des LEP M-V aufgeführt:

1. Textteil

Zu 1.1, Abbildung 1, S. 6 (Randbedingungen und Entwicklungspotenziale)

Kennzeichnung der in der Metropolregion Hamburg liegenden Teile Mecklenburg-Vorpommerns (Nordwestmecklenburg und ehem. Landkreis Ludwigslust)

Statt „Oblast Leningrad“ – St. Petersburg

Zu 2.3, S. 14 (Verbesserung Erreichbarkeiten)

Zu ergänzen ist hier als Leitlinie die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC- Verbindungen.

Zu 2.9, S. 16 (Kulturelle und historische Potenziale)

Ergänzung: explizite Erwähnung der UNESCO-Welterbestätten in M-V (Altstädte Stralsund und Wismar)

Zu 3.2, S. 18 (Zentrale Orte)

Einstufung der Hansestadt Wismar als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Begründung:

- *Die Einwohnerzahl der Stadt beträgt 45.000, das Einstellen auf gleicher Stufe wie diverse Mittelzentren als 10.000-EW-Städte ist planerisch, ökonomisch und kulturell nicht nachvollziehbar.*
- *Die Hansestadt Wismar besitzt Oberzentralität in Bezug auf seine Hochschule, seine höchste Industriedichte in M-V und seine Kultur. Die Einordnung einer solchen Stadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion Oberzentrum ist bundesweit üblich (Raumordnungbericht des Bundes) und wird in anderen Bundesländern praktiziert.*
- *Zudem bildet Wismar wie die Oberzentren Rostock, Stralsund/Greifswald und Neubrandenburg richtigerweise einen Stadt-Umland-Raum als Kernstadt mit seinen Umlandgemeinden (vgl. auch S. 29, Abbildung 12)*

Unverständlich ist, dass im LEP auf die Definition „Große kreisangehörige Stadt“ keinerlei Bezug genommen wurde. Hier bitten wir um eine Ergänzung.

Zu 3.2, Abbildung 6, S. 20 (Mittel- und Oberzentren)

- Korrektur „Ückermünde“
- Wismar als Oberzentrum bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums darstellen

Zu 3.3.2, S. 28 (Begründung zu SUR)

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der maßgebliche erste Satz aus der Begründung des Programms 2005 weggefallen ist, in dem festgestellt wurde, dass die sechs Kernstädte 30,2 % (heute ?) der Bevölkerung und 43,2 % (heute ?) der Wirtschaftskraft von M-V repräsentieren.

Zu 3.3.2, Abbildung 12, S. 29 (Stadt-Umland-Räume)

Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vertreter der kreisfreien sowie der anderen großen kreisangehörigen Städte im Land als Kernstädte der Stadt-Umland-Räume die im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zur Gestaltung der Stadt-Umland-Räume als Ziele der Raumordnung für zwingend erforderlich erachten.

In den SUR Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz/Boiensdorf aufzunehmen.

Dies begründet sich insbesondere darin, dass diese Gemeinden als sonstige Umlandgemeinden (siehe Begründung S. 28 Nr. 3) starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen (hier insbesondere starke Berufspendlerverflechtungen).

Zu 3.4, S. 31 (Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke)

Ergänzung der in die Metropolregion Hamburg einbezogenen Bereiche M-V's sowohl im Text als auch in der Abbildung 15 (analog Regiopole/ Regiopoleregion Rostock)

Zu 4.3.1, S. 36 (Flächenvorsorge GE/GI-ansiedlungen mit landesweiter Bedeutung)

Einordnung des Großgewerbestandortes Wismar – Kritzow sowohl in Pkt. 1 (Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Industrieunternehmen) als auch in Pkt. 2 (Ansiedlung hafenaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen).

Begründung: Die Aufnahme in beide Kategorien ist erforderlich, da sich der Standort zur Ansiedlung von Unternehmen der jeweils entsprechenden Branchen eignet und eine Beschränkung auf hafenaffine Gewerbeansiedlungen eine Schlechterstellung gegenüber dem Programm 2005 darstellt.

Der Standort Wismar – Müggenburg ist als Teil des Großgewerbestandortes Wismar – Kritzow (Hornstorf) auszuweisen.

Zu 4.3.2, S. 37 (Hafenentwicklung)

(1) Die „landesweit bedeutsamen Häfen“ sind entsprechend ihrer Bedeutung (Hafenumschlag) aufzuzählen.

(3) Ergänzung: „Die Infrastruktur der Häfen Rostock, Wismar und Sassnitz-Mukran soll für ihre Fähr- und Umschlagfunktion weiter ausgebaut werden“

Ergänzung: zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Wismar (Seehafen) – Bad Kleinen als Ziel der Raumordnung

Begründung: Die zentrale Lage des Seehafen Wismar ist ideal für die Nord-Südverkehre zwischen Mitteleuropa und Skandinavien. Auch durch die Ost-West-Anbindung Richtung Baltikum und Russland spielt der Standort eine wichtige Rolle bei der Bündelung und Verteilung von Warenströmen. Er bietet einer Vielzahl von Branchen ideale Bedingungen für den Umschlag und die Lagerung von Gütern aller Art. Als typischer „multi purpose port“ bewegt er zum Beispiel bandgeförderte und witterungsempfindliche Schütt- und Massengüter wie Agrarprodukte, Baustoffe, Salze, Chemie und Düngemittel. Energieträger wie Biomasse in Form von Holzpellets und Holzhackschnitzeln werden fachgerecht in Wertschöpfungsketten organisiert. Aber auch die Logistik anderer Holz- und Forstprodukte, Metalle, Maschinen und Anlagen wird in enger Abstimmung mit dem Kunden geplant und realisiert. Zudem werden Stückgüter, Flüssiggüter, RoRo-Güter, Container oder Projektladungen dank modernster technischer Ausrüstung und hochqualifizierter Fachkräfte im Hafen umgeschlagen.

Zu 4.5.1, S. 42 f. (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)

Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht im Küstenstreifen (Bereiche „Tourismus stärken“ in Abb. 1). Für die Ausweisung der Vorranggebiete sind ggf. mehrere Indikatoren (nicht nur die Ertragsmesszahl) heranzuziehen.

Begründung: Der Tourismus ist insbesondere für den Bereich der Küstenregion der Wirtschaftsfaktor. Daher dürfen hier keine stringenten Einschränkungen bzw. Ausschlüsse durch andere Nutzungen erfolgen.

Zu 4.6.1, S. 46 (Tourismus)

Hier ist zu überlegen, inwieweit an der Ostseeküste dem Tourismus ein Vorrang eingeräumt wird. Alternativ sind Vorbehaltsgebiete Tourismus und Landwirtschaft gleichberechtigt auszuweisen.

Unter dem Punkt (8) Kulturtourismus oder als gesonderter Punkt sind die UNESCO-Welterbestätten in M-V aufzuführen.

Neu aufzunehmen ist als zusätzlicher Punkt:

„Der Kreuzfahrttourismus ist einschließlich der erforderlichen Infrastruktur entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten zu entwickeln“.

Zu 4.7, S. 49 (Kultur)

Ergänzungen / Änderungen:

(3) „Dabei hat die Förderung der kulturellen Grundversorgung eine besondere Bedeutung“

In der Begründung, Satz 2 ist die Aufzählung um „Klosteranlagen“ zu ergänzen.

(5), S.49 (UNESCO-Welterbe)

Hier ist Satz 3 nicht als Ziel sondern als Grundsatz festzulegen.

Begründung: Da die Festlegung und ggf. Änderungen des Welterbeschutzziels Dritten obliegt, würde eine Modifizierung des Welterbeschutzziels immer auch eine Änderung der raumordnerischen Ziele bedeuten. So würde jede Modifizierung immer Anforderungen an die Raumordnung ohne Einflussnahme und raumordnerischen Abwägungsspielraum nach sich ziehen. Darüber hinaus würde mit der Zielfestsetzung der kommunale Gestaltungsspielraum bei allen Vorhaben im und um das Welterbegebiet (Pufferzone) unverhältnismäßig eingeschränkt. Vorhandene Instrumentarien zum Schutz des Welterbes, wie z. B. Managementplan und Sachverständigenbeirat sind eingeführt und haben sich in der Vergangenheit als wirksam und praktikabel erwiesen.

Zu 5.1.2, S. 52 f (Netze und Gesamtverkehrssystem)

Zu ergänzen ist hier als Ziel die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC- Verbindungen.

Des weiteren ist die Planung und der Bau des großen Verbindungsbogens Schwerin – Wismar – Lübeck („Plüschower Bogen“) und damit die Direktanbindung der Hansestadt Wismar insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre aus der Fehmarn-Belt-Querung sowie unter dem Aspekt zur Stärkung der Metropolregion Hamburg in das LEP aufzunehmen. Damit kann die in der Abbildung 20 aufgeführte kleine Verbindungskurve entfallen, da diese Kurve im Gegensatz zum großen Verbindungsbogen die Weltkulturerbe-, Industrie-, Hafen- und Hochschulstadt Wismar nicht einbezieht.

Zu prüfen ist, inwieweit das Projekt „Schiffbarer Wallensteingraben“ in den LEP aufgenommen werden sollte.

Zu 5.2, S. 55 (Energie)

Unter Pkt. (9) ist zu ergänzen: „Zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten sind innerhalb der freizuhaltenden Sichtachsen keine Windeignungsgebiete auszuweisen.“

Zu 5.3.3, S. 59 (Soziales)

(3) und (4) sind als Ziele zu formulieren mit der Ergänzung, dass die Standorte für Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe städtebaulich integriert sein sollen.

Zu 7.2, S. 70 (Ressourcenschutz Trinkwasser)

(4) Änderung: „Die Trinkwasserschutzzone I ist als Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten ... mindestens heranzuziehen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet darzustellen“

Begründung: Die Ausweisung von Vorranggebieten insbesondere über die Trinkwasserschutzzone I hinaus führt zu erheblichen nicht vertretbaren Einschränkungen in der Entwicklung anderer Nutzungen. Beispielsweise bedeutet das für den Bereich Wismar, dass die o.g. Ziele denen zur Hafenentwicklung einschließlich zur Entwicklung des Großgewerbestandortes Wismar – Kritzow (siehe Nr. 4.3.1) entgegenstehen.

Im LEP 2005 sind weder Trinkwasservorranggebiete noch Ziele zum Trinkwasserschutz definiert, während hier die o.g. Großgewerbestandorte bereits Ziel der Raumordnung sind. Dieses ist auch künftig zu sichern.

Zu 8.3, S. 76 ((See-)Verkehr)

Hier sollte die Bezeichnung „Seeverkehr“ gewählt werden.

Zu 8.5, S. 78 ((Küsten- und See-)Tourismus)

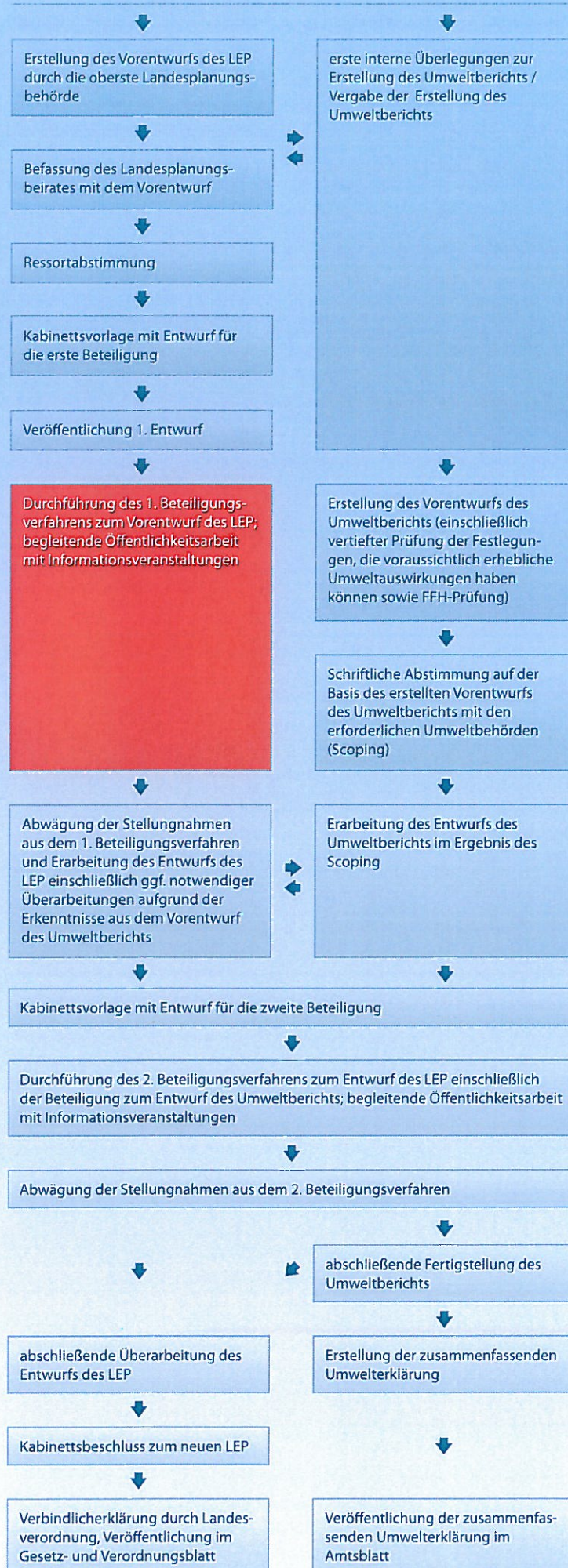
Hier sollte die Bezeichnung „Küsten- und Seetourismus“ gewählt werden.
Der Punkt (1) ist als Ziel zu formulieren.

2. Karte

- Korrektur Darstellungen Straßennetz (Bestandsstraßen):
 - B 208 Wismar – Ratzeburg,
 - B 105 Lübeck – Wismar
 - B 106 nördl. A 20 bis Kreisverkehr B 105
- Vorranggebiet Landwirtschaft in der Küstenregion zurücknehmen
- Kennzeichnung der Städte mit Vorrang Kultur/ Tourismus (Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Bad Doberan, Rostock, Güstrow, Stralsund, Greifswald und Neustrelitz)
- Korrekturen großräumiges Schienenennetz:
 - Bestandstrasse Bad Kleinen – Wismar – Seehafen als Teil der Trasse Berlin – Wismar als großräumige Trasse kennzeichnen (Anbindung Seehafen)
- Die Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassersicherung ist entsprechend der sich derzeit in Überarbeitung befindlichen Neukategorisierung nur für die dort dargestellte Trinkwasserschutzzone I vorzunehmen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung zu kennzeichnen.

Fortschreibung LEP

Durchführung Umweltprüfung



Vorlage**Nr.:****VO/2014/0954**

Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 22.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
Sonstige – Beratung mit Externen
1 Büro der Bürgerschaft
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
60.2 Abt. Planung

Verfasser: Feichtinger, Birgit

Beantragung von Städtebauförderungsmitteln für das Programm 2015

- Gesamtmaßnahme Altstadt" und**
- Gesamtmaßnahme "Ost-Kagenmarkt"**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Antragstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programm 2015 in der Gesamthöhe von 4.750.000,00 € anteilig für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt“ und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost – Kagenmarkt“ entsprechend der Anlagen 1 und 2.

Begründung:

Gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien ist der Antrag für das Städtebauförderungsprogramm 2015 beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Mit dem Förderantrag 2015 beantragt die Hansestadt Wismar für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt“ (Anlage 1) Städtebauförderungsmittel in Höhe von 4.000.000,00 € und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost – Kagenmarkt“ (Anlage 2) Städtebauförderungsmittel in Höhe von 750.000,00 €.

Die Anträge auf Städtebauförderungsmittel für das Programm 2015 für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen „Altstadt“ (Anlage 1.1) und „Ost – Kagenmarkt“ (Anlage 2.1) werden in der Vorlage dargestellt.

Im Förderantrag für die beiden Gesamtmaßnahmen gemäß den Anlagen 1.1 und 2.1 werden sowohl die bisher nicht ausfinanzierten als auch neue Einzelmaßnahmen entsprechend ihrer Priorität aus dem jeweiligen Fördergebiet dargestellt.

Die neu zu beantragenden Städtebauförderungsmittel für das Programm 2015 basieren jeweils auf einer fördergebietsbezogenen Prioritätenliste, welche aus den Zuarbeiten der hausverwaltenden Ämter der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar, den Versorgungsträgern und privaten Antragstellern zusammengestellt wurden und dem Antrag als Anlagen 1.3 und 2.3 zum jeweiligen Programmgebiet beiliegen.

Zudem sind in den Anlagen 1.2 und 2.2 die geplanten Maßnahmen dargestellt, die aus verfügbaren und bewilligten Mitteln aus den vorangegangenen Programmanträgen 2009 – 2014, in den Jahren 2015 – 2018 finanziert werden sollen.

In den Übersichten zu den Maßnahmen mit bewilligter Finanzierung (Anlagen 1.2 und 2.2) sind die Einzelmaßnahmen alphabetisch entsprechend den jeweiligen Maßnahmengruppen aufgeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, deren dargestellte Finanzhilfen auf Grundlage vorliegender Beschlüsse und abgeschlossener Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2014 – 2018 bereits gebunden sind. Des Weiteren enthält die Darstellung auch Einzelmaßnahmen, welche sich in Vorbereitung befinden. Aufgrund des über 5 Jahre laufenden kassenwirksamen Zeitraums sind einige der genannten Einzelmaßnahmen im Förderantrag noch nicht ausfinanziert und müssen zur Ausfinanzierung daher zusätzlich auch im Förderantrag 2015 berücksichtigt werden.

Da die Antragssumme für die städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt" auf 4.000.000,00 € und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost – Kagenmarkt" auf 750.000,00 € begrenzt ist, lassen sich derzeit nur ein Teil der in der Prioritätenliste enthaltenen Einzelmaßnahmen im Förderantrag darstellen. Daher sind im Antrag auch Maßnahmen ohne Summe aufgeführt, die sich dann in der Prioritätenliste wieder finden.

Die Prioritätenlisten in den Anlagen 1.3 und 2.3 weisen die Maßnahmen in einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge entsprechend dem angedachten Realisierungszeitraum in dem jeweiligen Programmgebiet aus.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Altstadt: 51103.5415111	Aufwand in Höhe von	2015 – 56.600,00 € 2016 – 84.800,00 € 2017 – 118.700,00 € 2018 – 67.800,00 € 2019 – 50.900,00 €
	Kagenmarkt: 51103.5415114		2015 – 12.500,00 € 2016 – 7.500,00 € 2017 – 10.400,00 € 2018 – 6.000,00 € 2019 – 4.500,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	Altstadt: 51103.7415111	Auszahlung in Höhe von	2015 – 56.600,00 € 2016 – 84.800,00 € 2017 – 118.700,00 € 2018 – 67.800,00 € 2019 – 50.900,00 €
	51103.7844400		2015 – - € 2016 – 198.000,00 € 2017 – 277.200,00 € 2018 – 158.400,00 € 2019 – 118.700,00 €
	Kagenmarkt: 51103.7415114		2015 – 12.500,00 €

			2016 – 7.500,00 € 2017 – 10.400,00 € 2018 – 6.000,00 € 2019 – 4.500,00 €
	51103.7844400		2015 – – € 2016 – 55.000,00 € 2017 – 77.100,00 € 2018 – 44.000,00 € 2019 – 33.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Das städtebauliche Sondervermögen tangiert lediglich mit dem Eigenmittelanteil den städtischen Kernhaushalt und mit den zusätzlichen Eigenanteilen. Für das Sondervermögen werden eigenständige Haushaltspläne erarbeitet.

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Der Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar beträgt beim Denkmalschutzprogramm 20 % und bei allen übrigen Städtebauförderungsprogrammen 33,33 %. Erst nach Mittelbereitstellung durch das Land kann die konkrete Summe des Eigenmittelanteils der Hansestadt Wismar für die einzelnen Förderprogramme genau veranschlagt werden. Die Ausweisung der bewilligten Mittel beträgt im ersten Jahr 5 %, im 2. Jahr 25 %, im 3. Jahr 35 %, im 4. Jahr 20 % und im 5. Jahr 15 %.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm des städtebaulichen Sondervermögens enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Förderantrag 2015
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern

Altstadt

A N T R A G

zur Anmeldung des weiteren Finanzbedarfs der
städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

„Altstadt“

Antragsvolumen: **4.000.000,00 €**

Förderungsantrag 2015
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern

Altstadt

21.07.2014

MASSNAHMEN ZUM FÖRDERANTRAG PROGRAMM 2015

	Antrag in T€
gesamt	4.500,0
davon StBauFM	4.000,0
<u>1. Maßnahmen der Vorbereitung</u>	<u>550,0</u>
Städtebaul. Planung	50,0
objektbez. Unters. Denkmalpflege/ Gutachten	100,0
Trägerhonorar	400,0
<u>2. Ordnungsmaßnahmen</u>	<u>2.573,0</u>
<u>2.1. Freilegungen</u>	<u>50,0</u>
n. n. (z. B. Breite Straße 30)	50,0
<u>2.2. Grunderwerb</u>	<u>50,0</u>
n. n.	50,0
<u>2.3. Bestandssicherungen</u>	<u>50,0</u>
St.- Marien- Kirchhof 5	20,0
n. n.	30,0
<u>2.4. Erschließung</u>	<u>2.423,0</u>
Alter Hafen, Eventfläche	80,0
Bei der Klosterkirche (Planung)	25,0
Block 26, Innenhof ehem. Musikschule (WOBAU)	143,0
Breite Straße	
Claus- Jesup- Straße (EVB)	130,0
Claus- Jesup- Straße	1.160,0
Kleinschmiedestraße	110,0
Lindengarten	
Schweinsbrücke/Weberstr. II (EVB)	30,0
St.- Nikolai- Kirchhof/Blüffelstr. (EVB)	45,0
St.- Nikolai- Kirchhof/Blüffelstr.	700,0
<u>2.5. Sonst. Maßnahmen</u>	<u>0,0</u>

	Antrag in T€
gesamt	4.500,0
davon StBauFM	4.000,0
<u>3. Baumaßnahmen</u>	<u>1.377,0</u>
<u>3.1. Private Maßnahmen</u>	<u>802,0</u>
Alter Hafen, Silo II (Kruse- Speicher)	
Alter Hafen, Silo III (Ohlerich- Speicher)	
Alter Hafen, Sozialgebäude	
Alter Hafen, Thormann- Speicher	
Bahnhofstraße 12a	
Bauhofstr. 01	
Kleine Hohe Str. 24	
Krämerstraße 08	
Krämerstraße 15	
Mühlenstraße 47	
Speicherstr. 24	
Spiegelberg 32	
n. n.	
<u>3.2. Privat nutzbare bauliche Anlagen der Gemeinde</u>	<u>0,0</u>
<u>3.3. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen</u>	<u>220,0</u>
Reuterschule	220,0
<u>3.4. Sonstige</u>	<u>355,0</u>
St. Georgen	209,6
St. Marien (Mauerabdeckung)	64,0
St. Nikolai	81,4
Gesamt:	4.500,0
sonst. Einnahmen:	500,0
StBauFM:	4.000,0

MASSNAHMEN MIT BEWILLIGTEN STÄDTEBAUFÖRDERMITTELN / SONST. EINNAHMEN

	Eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bereits bewilligten	
	verfügb. Mitteln 2014 T €	Programmen 2009 bis 2013 2015 bis 2018 T€
Summe:	3.116,1	13.592,00
<u>1. Vorbereitung</u>	<u>494,0</u>	<u>1.356,00</u>
objektbez. Unters. Denkmalpflege	7,0	
Gutachten	76,0	50,0
Fortschreibung Monitoring	2,0	2,0
Öffentlichkeitsarbeit	4,0	5,0
Quartiersmanagement SOS	65,0	135,0
Trägervergütung	330,0	1.135,0
Verfügungsfond SOS	10,0	29,0
<u>2. Ordnungsmaßnahmen</u>	<u>675,0</u>	<u>9.396,50</u>
<u>2.1. Freilegung</u>	<u>0,0</u>	<u>350,50</u>
n. n. (z. B. Alter Hafen, Trafohaus, Toilettenhaus)		350,5
<u>2.2. Grunderwerb</u>	<u>30,0</u>	<u>236,00</u>
Bahnflächen (Rest für Erschließung)		60,0
Mühlengrube 27, Wohnhaus	30,0	
St.- Marien- Kirchhof 12		50,0
n. n.		126,0
<u>2.3. Bestandssicherung</u>	<u>207,0</u>	<u>1.088,00</u>
Am Poeler Tor 02, Gewölbekeller	11,0	
Böttcherstraße 23		30,0
Böttcherstraße 25		30,0
Dankwartstraße 07	66,0	
Dr.- Leber- Str. 31	25,0	25,0
Großschmiedestr. 12b, Kemladen		40,0
Kleine Hohe Str. 24		20,0
Krämerstr. 08		74,0
Schüttingstraße 04/06, hist. Giebel	10,0	
Schweinsbrücke 11, Werkstatt		19,0
n. n.	95,0	850,0

	Eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bereits bewilligten	
	verfügb. Mitteln 2014 T €	Programmen 2009 bis 2013 2015 bis 2018 T€
Summe:	3.116,1	13.592,00
<u>2.4. Erschließungsmaßnahmen</u>	<u>326,0</u>	<u>7.505,00</u>
Am Markt, Wegebeziehung		120,0
Bahnhofsbereich (Planung)	46,0	
Bahnhof Parkplatz (EVB)		144,0
Bahnhofsbereich		500,0
Baustraße/Badstaven (Planung)		40,0
Baustraße/Badstaven I. BA (EVB)		120,0
Baustraße/Badstaven I. BA		1.170,0
Bohrstr./Scheuerstr. Brücke	50,0	31,0
Breite Straße (Planung)		50,0
Claus- Jesup- Straße (Planung)		40,0
Claus- Jesup- Straße (EVB)		100,0
Dankwartstr. III. BA		80,0
Dankwartstr. III. BA (EVB)		15,0
Mecklenburger Straße (Planung)	50,0	
Mecklenburger Straße I. BA (EVB)		80,0
Mecklenburger Straße I. BA		650,0
Mecklenburger Straße II. BA (EVB)		120,0
Mecklenburger Straße II. BA		300,0
Mecklenburger Straße III. BA (EVB)		
Mecklenburger Straße III. BA		
Neustadt (Planung)		40,0
Neustadt I. BA (EVB)		75,0
Neustadt, I. BA		370,0
Neustadt II. BA (EVB)		75,0
Neustadt, II. BA		215,0
Schatterau/Bergstraße (Planung)		30,0
Schatterau/Bergstraße (EVB)		180,0
Schatterau/Bergstraße		405,0
Schweinsbrücke/Weberstraße (Planung)	30,0	
Schweinsbrücke/Weberstraße (EVB)		30,0
Schweinsbrücke/Weberstraße		300,0
St.- Georgen- Kirchhof/Glatte Aal (Planung)		30,0
St. - Marien - Kirchh. V. BA (Planung)		25,0
St. - Marien - Kirchh. V. BA (EVB)		15,0
St. - Marien - Kirchh. V. BA		325,0
Stellplatz Block 51 (EVB)	30,0	290,0
Stellplatzpalette Block 51 (EVB)	80,0	1.200,0
Zeughausstraße (Planung)	40,0	
Zeughausstraße (EVB)		80,0
Zeughausstraße		260,0
<u>2.5. Sonstige Ordnungsmaßnahmen</u>	<u>112,0</u>	<u>217,00</u>
Am Markt, Wegebeziehung Bodenarchäologie		80,0
GEE 3, Betonplatte		122,0
Grundstücksmauer Am Poeler Tor 2/ Wasserstraße		15,0
Grundstücksmauer Lübsche Str. 23/Beg. 2/4	90,0	
Grundstücksmauer Lübsche Str. 25	22,0	

	Eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bereits bewilligten	
	verfügb. Mitteln 2014 T €	Programmen 2009 bis 2013 2015 bis 2018 T€
Summe:	3.116,1	13.592,00
<u>3. Baumaßnahmen</u>	1.947,1	2.839,50
<u>3.1. Private Baumaßnahmen</u>	1.196,0	2.060,00
Alter Hafen, Stockholmer Straße 10		50,0
Altwismarstr. 16	20,0	30,0
Altwismarstr. 23	226,0	242,0
Am Poeler Tor 02	17,0	40,0
Bademutterstr. 04	8,0	3,0
Bademutterstraße 27	23,0	15,0
Beguinenstr. 02	111,0	261,0
Bliedenstr. 12	6,0	2,0
Bohrstraße 06	6,0	8,0
Bohrstraße 15		400,0
Dankwartstr. 15	40,0	
Dankwartstr. 21	17,0	40,0
Dankwartstr. 23	6,0	13,0
Dankwartstr. 30	21,0	3,0
Dankwartstr. 32	36,0	4,0
Dr.- Leber- Str. 7/9		150,0
Frische Grube 05		40,0
Frische Grube 9/11	90,0	60,0
Frische Grube 18, Neubau	26,0	4,0
Großschmiedestr. 09	111,0	261,0
Großschmiedestr. 21	123,0	41,0
Krämerstr. 19	10,0	
Lübsche Str. 66	97,0	131,0
Mühlengrube 27, Wohnhaus		86,0
Mühlenstr. 03		15,0
Scheuerstraße 11, 11a	178,0	68,0
Schüttingstr. 04	18,0	12,0
Schweinsbrücke 11, Kemladen		50,0
Wasserstr. 02 b		30,0
Zeughausstraße 14	6,0	1,0
<u>3.2. Privat nutzbare Anlagen der Gemeinde</u>	10,0	20,00
<u>Gemeinde</u>		
D4- Grundstücke, Bewirtschaftungsverluste	10,0	20,0
<u>3.3. Gemeinbedarfs- und Folge-</u>	277,0	254,50
<u>einrichtungen</u>		
Dahlmannstr. 14, Reuterschule	177,0	
Am Markt 1, Rathaus Nordfassade		187,5
Schweriner Straße 16, KITA (Anteil SOS)	40,0	27,0
Mecklenburger Str. 48, Neubau KITA	60,0	40,0
<u>3.4. Sonstiges</u>	464,1	505,0
St. Marien, Mauerabdeckung		300,0
St. Nikolai	296,1	200,0
St. Georgen	168,0	5,0

	Eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bereits bewilligten	
	verfügb. Mitteln 2014 T €	Programmen 2009 bis 2013 2015 bis 2018 T €
Summe:	3.116,1	13.592,00
<u>4. WELTERBE- Maßnahmen</u>	3.130,5	4.500,00
Schweinsbrücke 6/8	2.227,9	4.500,0
St. Georgen	214,5	
Lübsche Straße 23	688,1	
<u>5. EFRE- Maßnahmen</u>	1.756,6	588,00
ABC- Straße	57,8	
Bademutterstraße	11,9	
Gerberstraße	186,9	
Am Markt 11 - Stadthaus	1.500,0	588,0

Stand: Städtebauförderungsanträge 2015

Stand: 18.07.2014

Ergänzung zum Sachstandsbericht zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2015

1. aktueller Stand des Rahmenplanes:

Rahmenplaner:

Rahmenplan Altstadt

Beschluss:

Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Stand der Fortschreibung des Rahmenplanes:

Bürgerschaftsbeschluss vom 31.05.1991

2. Fortschreibung vom 26.09.2013 (ISEK-Teilkonzept Altstadt)

2. Erreichter Stand der Sanierung (nach der Kofi) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme:	236.029,80	in T€		
dav: bereits durch Bewilligungen und Einnahmen gedeckte Finanzierung:	145.517,44	in T€	in %	61,65
dav: noch erforderlicher Finanzierungsbedarf:	90.512,36	in T€	in %	38,35

3. Prioritätenliste der konkreten Einzelmaßnahmen in Form einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge, für die eine Förderung in Hinblick auf die Erreichung der Sanierungsziele unerlässlich sein wird.

Die Prioritätenlisten sollten ein realistisches Fördervolumen erkennen lassen. Dabei ist kenntlich zu machen, ob die Maßnahme bereits mit bewilligten Mitteln ausfinanziert ist, bzw. wie viel Mittel aus welchen Finanzierungsquellen noch benötigt werden.

Einzelmaßnahmen	Gesamtkosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte Mittel	noch vorhandener Förderbedarf	dav. andere Finanzierungen	Realisierungszeitraum	Sicherg. erforderlich	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€	T€	T€			
Dahlmannstr. 14, Reuterschule (aktuell)	450	177	177	0	225	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Großschmiedestraße 21	954	164	164	0	544	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Krämerstraße 19	730	10	10	0	657	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Scheuerstraße 11, 11a	2.670	246	246	0	1.988	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Schüttingstraße 04	293	30	30	0	263	2014		Vertrag geschlossen, Baugenehmigung erteilt
Schweriner Str. 16, KITA	2.100	67	67	0	1.832	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Zeughausstraße 14	210	7	7	0	203	2014		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Altswimarstraße 23	1.860	468	468	0	1.255	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Am Poeler Tor 02	450	85	83	2	365	2014 - 2015		Eckgrundstück, Städteingang, Antrag läuft
Bademutterstraße 27	373	38	38	0	335	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Bademutterstraße 04	97	11	11	0	68	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Beguinestraße 02	1.653	372	372	0	1.281	2014 - 2015		Einzeldenkmal, leerstehend, Nachbargrundstück Welterbe-Besucherzentrum
Bliesenstraße 12	283	8	8	0	275	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Block 51, Stellplatzanlage	800	320	320	0	480	2014 - 2015		Planung beauftragt
Bohrstraße 06	242	14	14	0	228	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme

Einzelmaßnahmen	Gesamt-kosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte Mittel	noch vorhandener Förderbedarf	dav. andere Finanzierungen	Realisierungszeitraum	Sicherg. erforderlich	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€	T€	T€			
Bohrstraße/Scheuerstraße - Brücke	663	81	81	0	582	2014 - 2015		kritischer Zustand, bereits Last einschränkung, E 6.3- Antrag läuft
Dankwartstraße 15	785	40	40	0	745	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Dankwartstraße 21	483	57	57	0	426	2014 - 2015		Antrag läuft
Dankwartstraße 23	241	19	19	0	222	2014 - 2015		Antrag läuft
Dankwartstraße 30	42	24	24	0	18	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Dankwartstraße 32	80	40	40	0	40	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
FrISChe Grube 09/11	649	150	150	0	499	2014 - 2015		Bewilligung liegt vor, Beginn nach Erteilung Baugenehmigung
FrISChe Grube 18	513	30	30	0	469	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Großschmiedestraße 09	1.622	372	372	0	1.250	2014 - 2015		Bewilligung beantragt, Baugenehmigung erteilt
Großschmiedestraße 12 b, Kemladen	200	100	40	60	100	2014 - 2015	X	Einzeldenkmal, Totalverlust droht
Lübsche Straße 66	1.063	228	228	0	740	2014 - 2015		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Mecklenburger Str. 48, KITA	703	100	100	0	603	2014 - 2015		F 4.3 - Antrag läuft, Baugenehmigung erteilt
Mühlenstr. 47	30	10	0	10	20	2014 - 2015		Denkmalensemble
Zeughausstraße	800	380	380	0	420	2014 - 2015		kritischer Zust. Leitungssysteme, Tragföh.- schäden Straße, Planung beauftragt
Block 51, Stellplatzpalette	3.200	1.280	1.280	0	1.920	2014 - 2016		Bestandteil Parkraumkonzept, B-Plan
St. Georgen bis 2017	1.148	551	173	378	597	2014 - 2017		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Bahnhofsbereich incl. Parkplatz	1.780	690	690	0	1.090	2014 - 2018		E 6.3- Antrag I. BA, I. TBA läuft
Mecklenburger Straße	2.900	1.200	1.200	0	1.700	2014 - 2018		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Schweinsbrücke/Weberstraße	850	390	360	30	460	2014 - 2019		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger (i. V. m. Museum)
St. Nikolai bis 2019	1.840	1.200	496	704	640	2014 - 2019		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Alter Hafen, Stockholmer Straße 10	5.150	50	50	0	5.100	2015		Antrag läuft, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter
Alt Wismarstraße 16	670	50	50	0	620	2015		Förderantrag läuft, Baugenehmigung erteilt
Am Markt, Wegebeziehung	230	120	120	0	110	2015		Lückenschluss der Markt- Wegebeziehung
Bahnhofstr. 12 a	300	50	0	50	250	2015		einzelnen stehen, leer und zwischen Bahnhof und Lindengarten
Bauhofstraße 01	745	120	0	120	625	2015		Stadteingang, Antrag läuft, Baugenehmigung liegt vor
Baustraße 02a	100	20	0	20	80	2015		leerstehend
Dankwartstraße III. BA	260	95	95	0	165	2015		in Abhängigkeit Knoten mit Schweriner/Dahlmann-Dr.-Leber-Straße
Dr.- Leber- Straße 7/9	630	150	150	0	480	2015		Altstadtring, Antrag läuft
FrISChe Grube 05	245	40	40	0	205	2015	X	Denkmalverfahren läuft, Bauantrag gestellt
Mühlengrube 27, Wohnhaus	870	86	86	0	784	2015	X	Einzeldenkmal, Altstadtring
Mühlenstraße 03	205	15	15	0	190	2015	X	Totalverlust droht
Speicherstraße 24	50	15	0	15	35	2015		Antrag läuft
Spiegelberg 32	300	30	0	30	270	2015		Antrag läuft
St.- Marien- Kirchhof 5	20	20	0	20		2015	X	Giebelsicherung
Wasserstraße 2b	130	30	30	0	100	2015		Altstadtring, Antrag läuft

Einzelmaßnahmen	Gesamt-kosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte Mittel	noch vorhandener Förderbedarf	dav. andere Finanzierungen	Realisierungszeitraum	Sicherg. erforderlich	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€	T€	T€			
Bohrstraße 15	1.426	400	400	0	1.026	2015 - 2016		Einzeldenkmal, Sanierungsgutachten wird erarbeitet
Schweinsbrücke 11, Kemladen und Werkstatt	600	220	69	151	380	2015 - 2016		Einzeldenkmal, Antrag läuft
St. - Marien- Kirchhof V. BA	590	365	365	0	225	2015 - 2016		Lückenschluss, letzter BA St- Marien- Kirchhof
Neustadt	1.565	775	775	0	790	2015 - 2017		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
GEE 5 Parkhaus Alter Hafen	6.300	0	0	0	6.300	2015 - 2017		Bestandteil Parkraumkonzept, B-Plan
Schatterau/Bergstraße	1.360	615	615	0	745	2016 - 2018		Verbindung Marktplatz/Stellplatzanlage Block 51, südöstliche Altstadtkante
Baustraße/Badstaven	3.050	1.420	1.420	0	1.630	2016 - 2020		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Claus- Jesup- Str.	3.340	1.430	140	1.290	1.910	2016 - 2020		Verkehrssich.-pflicht, Schäden im konstr. Aufbau
St. Marien, Mauerabdeckung	1.000	750	300	450	250	2016 - 2020		Ergebnis Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren
Alter Hafen, Eventfläche	680	580	0	580	100	2017 - 2018		Lückenschluss in Umsetzung B- Plan
Breite Straße	1.050	450	50	400	600	2017 - 2019		Tragfähigkeitsschäden Straße
Lindengarten	860	770	0	770	90	2017 - 2020		Schäden an Wegeverbindung, unzureichender Zustand Grünanlagen
St. Nikolai- Kirchplatz/Blüffelstraße	1.240	745	0	745	495	2017 - 2020		Schäden i. konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger, Freiflächengestaltung Kirchhof
Rathaus Nordfassade	250	188	188	0	63	2018		letzter BA Fassadeninstandsetzung Rathaus
Kleinschmiedestraße	230	110	0	110	120	2018 - 2019		Sanierungsbedarf Leitungsträger, Bedarf Umgestaltung Straße
Spiegelberg / Fischerstraße / Am Poeler Tor	3.350	1.630	0	1.630	1.720	2018 - 2020		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
St. Georgen- Kirchhof/Glatte Aal	570	330	30	300	240	2018 - 2020		Schäden i. konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger, Erschließungsmaßnahme i. V. mit Außenanlagen St. Georgen
Baumhaus	140	105	0	105	35	2019		Einzeldenkmal im Speicherensemble Alter Hafen
Dahlmannstr. 14, Reuterschule gesamt	5.500	2.750	300	2.450	2.750	2019 - 2022		Einzeldenkmal, F 4.3- Maßnahme
Neustadt 01, Hlg.- Geist- Hof	216	143	0	143	73	2019 - 2020		WOBAU im Zusammenhang mit Block 26
Große Hohe Straße	320	170	0	170	150	2019 - 2020		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Bei der Klosterkirche / Turnerweg	830	445	0	445	385	2019 - 2021		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Fürstehofgarten	1.250	1.050	0	1.050	200	2019 - 2021		Aufwertung des öffentlichen Raumes am Gotischen Viertel, in Abhängigkeit mit Papenstraße
Alte Schule	100	75	0	75	25	2020		Ideenwettbewerb aus Ergebnis Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahren
Papenstraße	930	525	0	525	405	2020 - 2021		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger, Umgestaltungsbedarf
Grütmacherstraße	300	240	0	240	60	2020 - 2021		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Turmstraße	1.350	740	0	740	610	2020 - 2021		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger

Einzelmaßnahmen	Gesamt-kosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte Mittel	noch vorhandener Förderbedarf	dav. andere Finanzierungen	Realisierungszeitraum	Sicherg. erforderlich	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€	T€	T€			
St. Georgen ab 2020	1.096	822	0	822	274	2020 ff		Fertigstellung begonnene Maßnahme
St. Nikolai ab 2020	5.860	4.395	0	4.395	1.465	2020 ff		Fertigstellung begonnene Maßnahme
Alter Hafen, Silo I (Löwe- Speicher)	16.000	2.700	0	2.700	13.300	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen
Alter Hafen, SILO II (Kruse- Speicher)	10.000	3.000	0	3.000	7.000	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen
Alter Hafen, SILO III (Ohlerich- Speicher)	350	105	0	105	245	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen
Alter Hafen, Sozialgebäude	3.100	800	0	800	2.300	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen
Alter Hafen, Thormann- Speicher	7.000	2.100	0	2.100	4.900	nicht definitiv		Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen
Bauhofstraße 02	900	250	0	250	650	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, Eckgrundstück, Auftakt Fußgängerzone
Böttcherstr. 23	483	120	0	120	363	nicht definitiv	X	Totalverlust droht, leerstehend
Böttcherstr. 25	372	90	0	90	282	nicht definitiv	X	Totalverlust droht, leerstehend
Claus- Jesup- Str. 27	150	50	0	50	100	nicht definitiv	X	Denkmalverdacht, leerstehend
Dankwartstraße 31	1.000	430	0	430	570	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend
Dankwartstraße 31 a	700	200	0	200	500	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend
Dankwartstraße 56	447	20	0	20	427	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, Eckgrundstück
Dr.- Leber- Str. 31	300	100	0	100	200	nicht definitiv	X	Altstadtring
Dr.- Leber- Str. 25	450	120	0	120	330	nicht definitiv	X	Altstadtring, leerstehend, Eckgrundstück
Kleine Hohe Str. 24	200	100	0	100	100	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, Eckgrundstück
Krämerstr. 08	450	150	0	150	300	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend, Fußgängerzone
Krämerstr. 15	1.700	300	0	300	1.400	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend, Fußgängerzone
Mecklenburger Str. 28 a	350	100	0	100	250	nicht definitiv		Denkmalstatus zu prüfen
Papenstraße 02 a	1.500	450	0	450	1.050	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend
Papenstraße 02 f	600	200	0	200	400	nicht definitiv	X	Einzeldenkmal, leerstehend
Schüttingstraße 06	392	20	0	20	372	nicht definitiv		letzter Bestand in Straßenzeile
Weberstraße 06	200	10	0	10	190	nicht definitiv	X	Totalverlust droht, leerstehend
Turmstraße - Grünzug	310	280	0	280	30	nicht definitiv		Umsetzung B-Plan
Altstadtring (Bauhofstraße)	3.000	950	0	950	2.050	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Am Schilde /Kurze Baustraße	750	640	0	640	110	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Bauhofstraße	840	395	0	395	445	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Frische Grube Süd	580	300	0	300	280	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Am Lohberg/Runde Grube	650	500	0	500	150	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Mühlenstraße	900	510	0	510	390	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Schüttingstraße	210	100	0	100	110	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Wallstr./Neue Wallstr./Stavenstr.	1.800	980	0	980	820	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
Wollenweberstraße	275	150	0	150	125	nicht definitiv		Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger

Förderantrag 2015
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern

Ost - Kagenmarkt

A N T R A G

zur Anmeldung des weiteren Finanzbedarfs der
städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

„Ost - Kagenmarkt“

Antragsvolumen: **750.000,00 €**

Förderungsantrag 2015
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern

21.07.2014

Kagenmarkt**MASSNAHMEN ZUM FÖRDERANTRAG PROGRAMM 2015**

	gesamt davon StBauFM	Antrag in T€ 1.216,0 750,0
<u>1. Maßnahmen der Vorbereitung</u>		<u>95,0</u>
Trägervergütung		82,0
Fortschreibung ISEK		10,0
Monitoring		3,0
<u>2. Ordnungsmaßnahmen</u>		<u>1.121,0</u>
II/1 Rigaer Straße		200,0
II/2 Prof.-Frege-Straße		450,0
II/3 Gdansker-Straße		471,0
<u>3. Baumaßnahmen</u>		<u>0,0</u>
<u>4. Ausgaben für Sonstiges</u>		<u>0,0</u>
	Gesamt:	1.216,0
	sonst. Einnahmen:	466,0
	StBauFM:	750,0

Förderungsantrag 2015
Hansestadt Wismar
Mecklenburg-Vorpommern

Kagenmarkt

MASSNAHMEN MIT GESICHERTER FINANZIERUNG

	Eingegangene Verpflichtungen (in TEUR)			
	Finanzierung aus verfügbaren Mitteln bis 31.12.2014		Finanzierung aus bewilligten, in den Jahren 2015 - 2018 fällig werdenden Mitteln	
Summe:		667,0		3.283,0
<u>1. Vorbereitung</u>		<u>66,0</u>		<u>235,0</u>
Monitoring	1,0		12,0	
Öffentlichkeitsarbeit	1,0		2,0	
Trägervergütung	64,0		221,0	
<u>2. Ordnungsmaßnahmen</u>		<u>51,0</u>		<u>1.490,0</u>
<u>2.1. Bodenordnung</u>				
<u>2.2. Umzug von Bewohnern und Betrieben</u>				
<u>2.3. Freilegung von Grundstücken</u>				<u>101,0</u>
OM Markant-Markt			20,0	
OM Tarnow-Schule			40,0	
OM Prof.-Frege-Straße			41,0	
<u>2.4. Erschließungsanlagen</u>		<u>51,0</u>		<u>1.389,0</u>
I/1 Talliner Straße				
I/2 Einmündung Prof.-Frege-Straße	51,0		531,0	
I/3 Platzgestaltung Prof.-Frege-Straße			630,0	
II 1 Rigaer Str.			228,0	
II 2 Prof.-Frege-Str.			0,0	
<u>3. Baumaßnahmen</u>		<u>550,0</u>		<u>1.558,0</u>
<u>3.1. Private Baumaßnahmen</u>				
<u>3.2. Neubebauung und Ersatzbauten</u>		<u>550,0</u>		<u>1.558,0</u>
Schülerhort	450,0			
Freiwillige Feuerwehr	100,0		1.558,0	
Neubau soziale Einrichtungen				
<u>3.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen</u>				
<u>4. Sonstige Maßnahmen</u>				

Stand: Städtebauförderungsanträge 2015

Wismar

Ergänzung zum Sachstandsbericht zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2015

1. aktueller Stand des Rahmenplanes:

Rahmenplaner:

Beschluss:

Stand der Fortschreibung des Rahmenplanes:

Rahmenplan Wismar Ost
Hansestadt Wismar, Bauamt, Abt. Planung
Bürgerschaftsbeschluss vom 24.04.2008

2. Erreichter Stand der Sanierung (nach der Kofi) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme:	7.205 T€		
dav. bereits durch Bewilligungen und Einnahmen gedeckte Finanzierung:	4.420 T€	61,35%	Stand: 30.06.2014
dav. noch erforderlicher Finanzierungsbedarf:	2.785 T€	38,65%	

3. Prioritätenliste der konkreten Einzelmaßnahmen in Form einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge, für die eine Förderung in Hinblick auf die Erreichung der Sanierungsziele unerlässlich sein wird. Die Prioritätenlisten sollten ein realistisches Fördervolumen erkennen lassen.

Einzelmaßnahmen	Gesamtkosten	dav. StBauFm	dav. andere Finanzierungen	Realisierungszeitraum	Begründung der Priorität
	T€	T€	T€		
I 1 Talliner Straße - Poeler Straße realisiert/abgeschlossen	445	335	110	2013	Ausbau Anschluss Poeler Straße / Gestaltung Fußgängerpromenade (Verkehrsberuhigung/Schulwegsicherung)
III 1 Gemeinbedarfseinrichtung Hort ausfinanziert, in Umsetzung	1.496	450	1.046	2014	Nach Abschluss der Ordnungsmaßnahme I 1 ist die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung für die benachbarte Grundschule vorgesehen. Aktuell ergibt sich ein Bedarf von 88 Plätzen, die kurzfristig geschaffen werden müssen. Entsprechend ist die vorgezogene Umsetzung des Vorhabens notwendig. Das Vorhaben wird nach derzeitigem Stand in 2015/16 kassenwirksam
I 2 Prof.-Frege-Straße - Einmündung Talliner Straße / Stellplätze Einkaufseinrichtung / Stichstraßenanschluss / Belieferung Einkaufseinrichtung I2 OM Markant, OM Tarnow-Schule ausfinanziert	814 60	267 60	547 0	2014/15 2014/15	Optimierung der Haupteinschließung in das Wohngebiet, sichere Zuordnung der Stellplätze zum Einkaufszentrum, Veränderung der Belieferung des Einkaufszentrums einschließlich Emissionsschutz OM im Zusammenhang mit I 2 gem. Abstimmung WM
III 1 Gemeinbedarfseinrichtung Freiwillige Feuerwehr ausfinanziert	1.670	334	1.336	2014/15	Nach Abschluss der Ordnungsmaßnahme I 1 ist die Errichtung des Gebäudes für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt - Wismar Ost vorgesehen. Die vorgezogene Umsetzung des Vorhabens wird notwendig, da der Altstandort der Feuerwehr in 2014 wegfällt.
I 3 Platzgestaltung Prof.-Frege-Straße / Fuß- und Radwege ausfinanziert	630	350	280	2016/17	Schaffung von Aufenthaltsqualität für die Anwohner, Aufnahme von Zentrumsfunktionen (Treffpunkte, Märkte etc.)
II 1 Prof.-Frege-Straße - Fußwegeverbindung / Rigaer Straße nicht ausfinanziert	450	200	250	ab 2018	Umgestaltung und Optimierung des öffentlichen Raumes Prof.-Frege-Straße 56-68 und 45-63, Verlagerung der privaten Stellflächen, nachhaltige Trassenzuordnung für Ver- und Entsorgungsträger
II 2 Prof.-Frege-Straße - Ende Geltungsbereich Bebauungsplan / Mischverkehrsfläche nicht ausfinanziert	450	225	225	ab 2018	Umgestaltung und Optimierung des öffentlichen Raumes Prof.-Frege-Straße 48-52 und 13-43, Verlagerung der privaten Stellflächen, Umgestaltung des Verkehrsbereichs Prof.Frege-Str. 16-28 als Mischverkehrsfläche, nachhaltige Trassenzuordnung für Ver- und Entsorgungsträger
II 3 Gdanker Straße / Fußwegeverbindungen nicht ausfinanziert	471	230	241	ab 2018	Umgestaltung des Verkehrsbereiches Gdanker Straße 7-11 als Mischverkehrsfläche, Kfz-freie Wegeverbindungen durch das Wohngebiet
III 2 Bebauung am Platz Prof.-Frege-Straße nicht ausfinanziert/nicht Antragsgegenstand	440	220	220	ab 2018	nach Abschluss der Ordnungsmaßnahme I 3 ist zur Platzgestaltung und Stärkung des Wohngebietszentrums die Errichtung von Hochbauten mit sozialen Einrichtungen (Sonderwohnformen, betreutes Wohnen, Sozial-/ Pflegestützpunkt) vorgesehen
Maßnahmen der Vorbereitung nicht ausfinanziert	279	95	0	ab 2018	städttebauliche Planung, ISEK, Monitoring, Trägervergütung, Gutachten

Gesamt 7.205 3.045 4.255
Antrag 2015 750

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0955**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich
Datum: 23.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Verfasser: Groth, Jan

Festlegung des Stadtumbaugebietes Wismar Ost / Kagenmarkt gemäß § 171 b BauGB
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar legt das Fördergebiet Wismar Ost / Kagenmarkt als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB entsprechend der Anlage 1 fest.
2. Der räumliche Umfang des Stadtumbaugebietes ist mit dem des Fördergebietes identisch. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten: durch die Poeler Straße
 - im Nordosten: durch die ehemaligen Absetzbecken der Zuckerfabrik und die Photovoltaikanlage Wismar Ost
 - im Südosten: durch die Garagenanlage und die Gdansker Straße
 - im Westen: durch den Philosophenweg
3. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird beauftragt, den Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebietes amtlich bekannt zu machen.

Begründung:

Stadtumbaumaßnahmen nach dem BauGB dienen der Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen in Gebieten, die von erheblichen Funktionsverlusten betroffen sind. Sie tragen insbesondere dazu bei, dass Siedlungsstrukturen den Erfordernissen der Entwicklung der Bevölkerung angepasst, Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert, innerstädtische Bereich gestärkt und die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt werden.

In dem Stadtteilkonzept Wismar Ost / Kagenmarkt als Bestandteil des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK-2. Fortschreibung) wurden seitens der Hansestadt Wismar mit Beschluss der Bürgerschaft vom 26.09.2013 Ziele und Handlungsfelder des Stadtumbauprozesses für den Bereich detailliert festgelegt.

Basierend auf dem städtebaulichen Konzept ist zudem bereits der Bebauungsplan Nr. 75/09 „Stadtteilzentrum Kagenmarkt“ erarbeitet worden, der seit dem 20.04.2014 rechtskräftig und somit planungsrechtliche Grundlage für die durchzuführenden Maßnahmen im Plangebiet ist.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sowie auch während der Aufstellung des ISEK, 2. Fortschreibung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit umfangreich beteiligt worden. Hinweise und Anregungen wurden entgegengenommen und öffentliche und private Belange entsprechend der Forderungen gemäß § 171 b Abs. 2, Satz 2 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Stadt verfügt damit über hinreichende rechtliche sowie konzeptionelle Grundlagen für die Steuerung des Stadtumbauprozesses.

Zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen hat die Hansestadt Wismar bereits 2010 die Aufnahme in das landeseigene Städtebauförderungsprogramm beantragt. Diesem Antrag wurde mit dem Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes vom 25.08.2010 erstmalig entsprochen. In den Folgejahren stellte das Land M-V auf Basis der Beschlüsse der Bürgerschaft zur Beantragung von Städtebaufördermitteln für die Programmjahre 2011, 2012 und 2013 weitere Mittel zur Verfügung. Grundlage für diese Bereitstellungen war die Ausweisung des Fördergebietes durch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.08.2011 („Abgrenzungsbereich zum Antrag auf Städtebaufördermittel“).

Im Juli 2014 wurde die Hansestadt Wismar über den zuständigen Sanierungsträger informiert, dass als Fördervoraussetzung zur Aufnahme in das Programm Stadtumbau Ost für das Programmjahr 2014 nunmehr eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar für ein Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

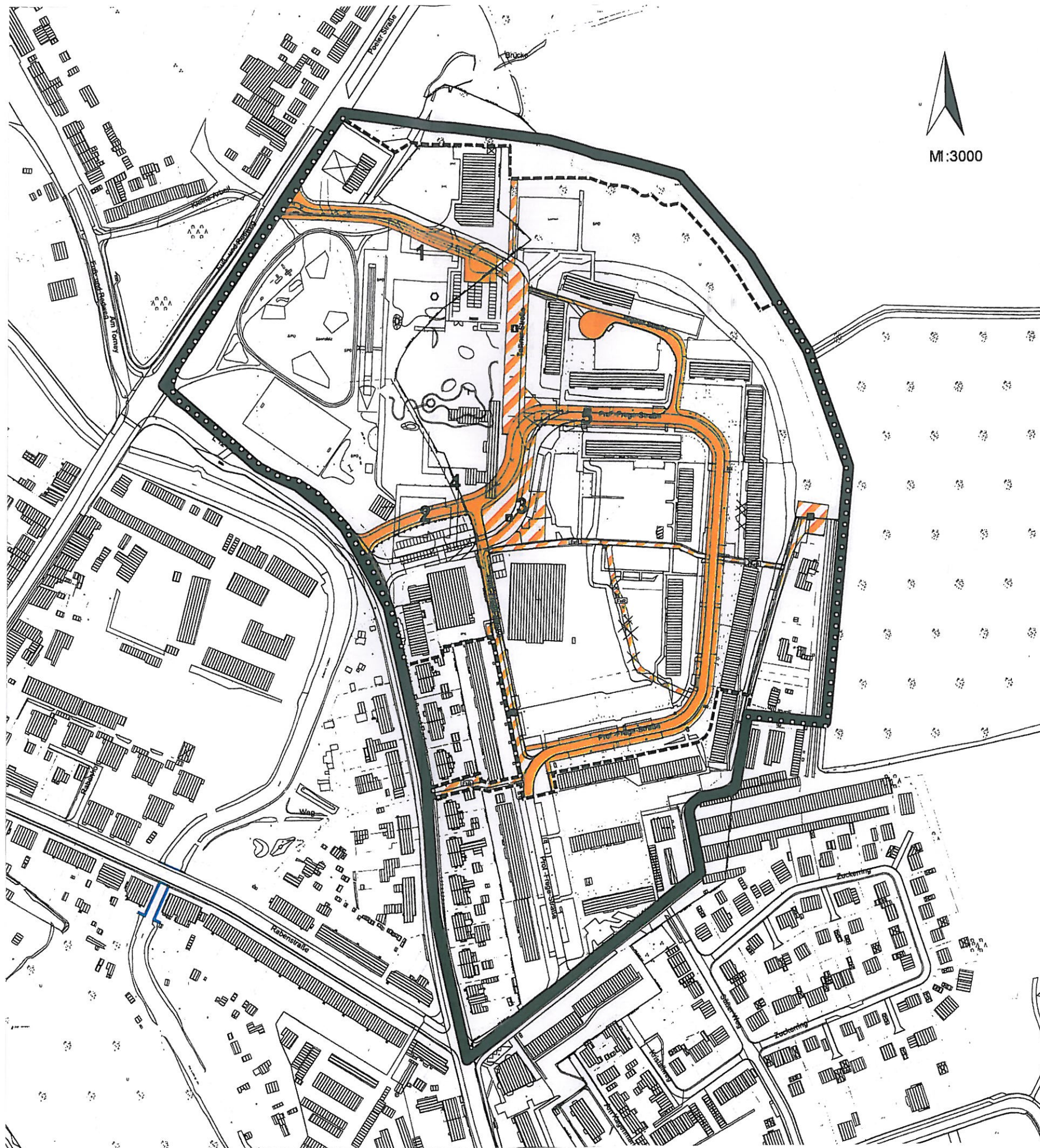
4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Lageplan Stadtumbaugebiet

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich des Antragsgebietes auf Städtebauförderung



Geltungsbereich des B - Planes Nr. 75 / 09
"Stadtteilzentrum Kagenmarkt"

Maßnahmen der Städtebauförderung



Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- 1 Talliner Straße / Promenade
- 2 Professor - Frege - Straße
- 3 Stadtteilzentrum Kagenmarkt 1. BA
- 4 Stadtteilzentrum Kagenmarkt 2. BA
Gestaltung Grünanlagen
- 5 Neuordnung Prof. - Frege - Str.

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

LAGEPLAN STADTUMBAUGEBIET
WISMAR OST / KAGENMARKT
GEM. § 171 b BauGB

M 1 : 3000

JULI 2014

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0956**Federführend:
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich

Datum: 29.07.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Bansemer, Heike

Novellierung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.08.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die novellierten Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2014.

Begründung:

Die Durchführungsbestimmungen, als Bestandteil des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar, bestimmen den Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltsumsetzung. Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und die flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht es den Gemeinden, das Bewirtschaftungssystem so zu wählen, dass es den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten gerecht wird.

Während der Umsetzung der ersten doppischen Haushaltspläne und in Vorbereitung der zu fertigenden Jahresabschlüsse stellte man fest, dass sich die beschlossenen Regelungen der Durchführungsbestimmungen in der Praxis wenig flexibel gestalteten. Dementsprechend ist eine Überarbeitung der flexiblen Haushaltsführung (Punkt 1.3.) auf der Grundlage des 3. Abschnittes der GemHVO-Doppik und dem § 50 KV M-V notwendig.

Der Beschluss der novellierten Durchführungsbestimmungen soll den Handlungsspielraum innerhalb des Haushaltes zukünftig erweitern, sowie den Grundstein für eine teilhaushaltsorientierte Mittelbewirtschaftung legen.

Die Festsetzung der Wertgrenzen (Punkt 1.1.), die allgemeinen Grundsätze (Punkt 1.2.) sowie die Gliederung des Haushaltes (Punkt 1.4. - bis auf die Produktverantwortung) bleiben von den Änderungen unberührt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

1. Novellierte Durchführungsbestimmungen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplanes 2014 der Hansestadt Wismar gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V), die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik mit ihren Änderungen sowie die Haushaltssatzung.

1.1. Festsetzung der Wertgrenzen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar setzt entsprechend des § 48 KV M-V und § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V Wertgrenzen für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung sowie die Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fest.

1.1.1. Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, der 10 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 10 v. H. erhöht.

Gemäß des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, der 10 v. H. der ordentlichen Auszahlungen übersteigt oder sich eine bereits im Finanzhaushalt bestehende Deckungslücke um 10 v. H. der ordentlichen Auszahlungen erhöht.

1.1.2. Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V legt die Hansestadt Wismar fest, Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen.

1.2. Allgemeine Grundsätze

Die grundsätzlichen Bestimmungen der Haushaltswirtschaft sind in § 43 KV M-V festgeschrieben. Dazu gehören neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Abs. 1) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Abs. 4) unter anderem auch das Überschuldungsverbot aus Abs. 3. Die Gemeinde gilt als überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Die Bücher sind gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1,2 KV M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Darüber hinaus ist der Haushalt nach Abs. 6 in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

1.3. Flexible Haushaltsführung

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung aus § 12 GemHVO-Doppik M-V dienen die Erträge insgesamt der Deckung der Aufwendungen, die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt der Deckung der Auszahlungen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen insgesamt der Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

1.3.1. Zweckbindung

Die Zweckbindung von Haushaltsansätzen regelt § 13 GemHVO-Doppik.

Nach Absatz 1 sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher

Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Dem zweiten Absatz entsprechend, kann durch Haushaltsvermerk bei sachlich engem Zusammenhang u. a. bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze und Mehreinzahlungen auch Auszahlungsansätze (vgl. § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik) erhöhen. Ein sachlich enger Zusammenhang liegt nach Abschnitt II, Nr. 13 der VV zur GemHVO-Doppik innerhalb einer Produktgruppe und demzufolge auch im Produkt selbst vor.

Für die Hansestadt Wismar werden folgende Zweckbindungen durch Haushaltsvermerk in Form eines Deckungskreises festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

DK-Nr.	Bezeichnung	Mehrertrag deckt Mehraufwand			
		Produkt Produktgr.	Konto	Produkt Produktgr.	Konto
0001	Regulierung Versicherungsschäden	11901	4627000	11901	5649100
0002	Bestattungsleistungen Dritter	12201	4414000	12201	5292100
0003	Auslagenerstattung Statikprüfung	52100	4425910	52100	5259100
0004	Sponsoring	575	462945	575	5636

Finanzhaushalt:

DK-Nr.	Bezeichnung	Mehreinzahlung deckt Mehrauszahlung			
		Produkt Produktgr.	Konto	Produkt Produktgr.	Konto
1001	Regulierung Versicherungsschäden	11901	6627000	11901	7649100
1002	Bestattungsleistungen Dritter	12201	6414000	12201	7292000
1003	Auslagenerstattung Statikprüfung	52100	6425900	52100	7259000
1004	Sponsoring	575	662945	575	7636

1.3.2. Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen ist in § 14 GemHVO-Doppik festgeschrieben. Nach Absatz 1 sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.

Dem zweiten Absatz entsprechend, können alle anderen Aufwendungen / Auszahlungen (über die Teilhaushaltsgrenzen hinaus) durch Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen.

Für die Hansestadt Wismar werden folgende Kontengruppen / Kontenarten durch Haushaltsvermerk in Form von Deckungskreisen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

DK-Nr.	Kontengruppe / Kontenart	Bezeichnung
Ergebnishaushalt:		
0011	50 / 51	Personal- und Versorgungsaufwendungen
0012	53	Abschreibungen
0013	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen
Finanzhaushalt:		
1011	70 / 71	Personal- und Versorgungsauszahlungen
1013	798	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik besagt, dass Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können.

Im Folgenden eine Übersicht der in Form von Deckungskreisen festgesetzten Haushaltsvermerke:

DK-Nr.	Bezeichnung
7801	Investitionen Teilhaushalt 01
7802	Investitionen Teilhaushalt 02
7803	Investitionen Teilhaushalt 03
7804	Investitionen Teilhaushalt 04
7806	Investitionen Teilhaushalt 06
7807	Investitionen Teilhaushalt 07
7808	Investitionen Teilhaushalt 08
7809	Investitionen Teilhaushalt 09

Die Deckung von Investitionen aus ordentlichen Auszahlungen im Sinne des § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik kommt derzeit nicht in Betracht.

1.3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen über die Jahresgrenze hinaus wird entsprechend § 15 GemHVO-Doppik festgelegt. Zu berücksichtigen bleibt dabei Abschnitt II, Nr. 15 der VV zur GemHVO-Doppik. Demnach bleiben Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, soweit die korrespondierenden Ansätze für ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden. Dies gilt entsprechend für Ermächtigungen zu über- und außerplanmäßigen ordentlichen Auszahlungen sowie unabhängig davon, ob im Haushaltsjahr der Haushalt ausgeglichen ist und im Haushaltsfolgejahr der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

1.3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Entsprechend § 50 Abs. 1 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen sowie unabweisbar sind und ihre Deckung gesichert ist.

Werden Haushaltsüberschreitungen durch ein unvorhergesehenes, zeitlich und sachlich unabweisbares Ereignis erforderlich, so ist unverzüglich die über- bzw. außerplanmäßige

Bewilligung von Haushaltsmitteln zu beantragen. Vor einer Haushaltsüberschreitung bei Bauten oder Beschaffungen sind die über- bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungen so rechtzeitig zu beantragen, dass die Änderung in der Ausführung des Vorhabens entschieden werden kann.

Leistungen aus Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit dürfen erst eingegangen werden, nachdem die Bürgerschaft dem zugestimmt hat. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister gemäß § 8 der Hauptsatzung bzw. der Hauptausschuss nach § 6 der Hauptsatzung. Die Wertgrenzen sind dieser zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann die Leiterin des Amtes für Finanzverwaltung eine über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung bis zu einer Wertgrenze von 2,5 TEUR genehmigen.

Anträge auf Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind sachlich und auch im Hinblick auf ihre Unabweisbarkeit eingehend zu begründen. Gleichzeitig sind die Deckungsmöglichkeiten, wie Ersparnisse oder Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen aufzuzeigen. Die Anträge sind vor der Entscheidung durch den Bürgermeister mit dem Amt für Finanzverwaltung abzustimmen.

1.3.5. Anordnungsberechtigung

Für berechtigte Sollübertragungen und über- und außerplanmäßige Ermächtigungen sind grundsätzlich die anordnungsberechtigten Ämter zuständig. In den Fällen, in denen eine zentrale Bewirtschaftung der Mittel vorgenommen wird, ist die Übertragung der Ansätze nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt durch das anordnungsberechtigte Amt im Produkt durchzuführen.

Im Folgenden ein Überblick über die anordnungsberechtigten Ämter:

Nr.	Anordnungsamt
-	Bürgerschaft und Ausschüsse
01	Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle
03	Beteiligungsverwaltung
05	Personalrat
10	Amt für Zentrale Dienste

13	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
20	Amt für Finanzverwaltung
32	Ordnungsamt
40	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten
60	Bauamt

1.3.6. Verfügungsmittel

Ansätze der Verfügungsmittel des Bürgermeisters dürfen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik M-V nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

1.4. Gliederung des Haushaltes

Der Haushalt der Hansestadt Wismar ist gemäß § 4 Abs. 1, 2 GemHVO-Doppik M-V angemessen produktorientiert funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell in Teilhaushalte zu gliedern.

Im Folgenden eine Übersicht über die Teilhaushalte der Hansestadt Wismar:

THH	Bezeichnung	verantwortlich
01	Verwaltungssteuerung	Herr Beyer
02	Zentrale Dienste	Herr Wellmann
03	Welterbe, Tourismus und Kultur	Herr Huschner
04	Finanzverwaltung	Frau Bansemer
06	Sicherheit und Ordnung	Herr Brosig
07	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	Frau Scheidt
08	Bauen, Planung, Bauordnung und Denkmalpflege	Frau Domschat-Jahnke
09	Zentrale Finanzdienstleistungen	Frau Bansemer

Der dritte doppelte Haushalt der Hansestadt Wismar umfasst 88 Produkte, die sich über acht Teilhaushalte erstrecken. Er ist dabei so gegliedert, dass im Grundsatz ein Teilhaushalt einem Amt der Stadtverwaltung entspricht. Abweichend davon wurden die Verwaltungsleitung, das Produkt Gremien, die Gleichstellungsbeauftragte, die Beteiligungsverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt im Teilhaushalt 01

zusammengefasst. Diesem neu zugeordnet wurde das Produkt 11130 – Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der Änderungen vom Nachtrag 2013 zum Haushalt 2014:

Im Teilhaushalt 02 wurden die Produkte 11409 – Hausdruckerei, 53101 – BgA Photovoltaikanlage sowie 25103 – Museum „Phantechnikum“ gestrichen.

Dem Teilhaushalt 03 neu zugeordnet wurde das Produkt 25101 – Stadtgeschichtliches Museum (ehem. THH 07) sowie das Produkt 28200 – Kirchen (ehem. THH 02). Im Zuge der Neuordnung des Amt 13 und zur Abgrenzung der BgA-Tätigkeit und nicht-BgA-Tätigkeit im Teilhaushalt 03 wurde ein neues Produkt 57501 – Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe – geschaffen. Dieses umfasst u.a. die Backsteinausstellung St. Marien, den Backsteinbaukunstkongress sowie die Aktivitäten im Rahmen des UNESCO-Weltkulturerbes.

Das Produkt 57100 – Wirtschaftsförderung wurde nunmehr dem Teilhaushalt 04 zugeordnet. Der Teilhaushalt 05 inkl. des entsprechenden Produktes zur Unterstützung der Verwaltungsführung (11105) entfällt künftig.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 sind dem Teilhaushalt 06 der BgA Hafenwirtschaft und Wasserwanderrastplatz zugeordnet. Es erfolgte eine Änderung in der Bezeichnung der Produkte. So wird der ehemalige BgA Hafenwirtschaft (54801) zum BgA Kreuzschiffahrt und der ursprüngliche BgA Wasserwanderrastplatz (55102) zum BgA Stadthafen. Zudem wurden Die Produkte 12210 – Seemannsamt - und 52200 – Wohnungswesen - gestrichen.

Im Teilhaushalt 07 wurde die Turnhalle der Bertolt-Brecht-Schule (ehemals Anker, Produkt 21531) der Brecht-Schule (21530) zugeordnet, sodass dieses Produkt künftig entfällt. Die Sporthalle Friedenshof I (21532) ist nunmehr Bestandteil des Produkts 42402 – Sonstigen Turnhallen. Das Produkt Kultur (28100) wurde auf den BgA

Veranstaltungszentrale / Theater (57502) und das nun neu im Teilhaushalt 07 hinzugefügte Produkt 28102 – Kulturförderung – aufgeteilt.

Im Teilhaushalt 08 wurden die Produkte 52101 – Baurechtliche Verfahren – und 52102 – Bauaufsicht, Bauberatung – im neu angelegten Produkt 52100 – Bauordnung zusammengefasst.

Der Teilhaushalt 09 – Zentrale Finanzdienstleistungen – entspricht dem Hauptproduktbereich 6 – Zentrale Finanzdienstleistungen – und ist auf Grundlage des § 4 Abs. 4 der GemHVO-Doppik M-V als eigener Teilhaushalt auszuweisen. In diesem Teilhaushalt wurden die Produkte Beteiligungen (62300), Sanierungsgesellschaft (62607) und LNOG (99999) gestrichen.

Es folgt die aktuelle Produktübersicht zum Haushalt 2014. Die wesentliche Produkte sind **fett** und *kursiv* gekennzeichnet und darüber hinaus in den Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte mit Produktbeschreibungen versehen. Die Bürgerschaft hat gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V durch das Setzen von Zielen in den wesentlichen Produkten die Möglichkeit, den Haushalt der Stadt zu steuern.

Teilhaushalt 01: Verwaltungssteuerung

verantwortlich: Herr Beyer

Produkte:	11130	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	amt. Herr Nielsen
	11140	<i>Gremien*</i>	Frau Kaminski
	11160	Gleichstellungsbeauftragte	Frau Steffan
	11190	Verwaltungsleitung	Herr Beyer Herr Berkhahn
	11192	Beteiligungsverwaltung	Herr Vehlhaber
	11801	Prüfung	Frau Löbner

Teilhaushalt 02: Zentrale Dienste

verantwortlich: Herr Wellmann

Produkte:	11102	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Wellmann
	11170	Personalvertretung/Personalrat	Herr Wigger
	11171	Personalvertretung/Gesamtpersonalrat	Herr Wigger
	11201	Personalverwaltung	Frau Schmidt
	11202	Personalabrechnung	Frau Amling

11301	Organisation	Frau Schmidt
11401	Gebäudemanagement*	Herr Rode
11402	Liegenschaften	Herr Wulff
11403	Technikunterstützte Informationsverarbeitung*	Frau Schmidt
11901	Recht	Frau Miller

Teilhaushalt 03: Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur

verantwortlich: Herr Huschner

Produkte:

11103	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Huschner
25101	Stadtgeschichtliches Museum	Frau Busjan
28200	Kirchen	Herr Helwing
57301	Märkte	Frau Franz
57501	Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe	Herr Huschner
57502	BgA Veranstaltungszentrale/Theater	Frau Eberlein
57503	BgA Tourismuszentrale*	NN

Teilhaushalt 04: Finanzverwaltung

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkte:

11104	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Bansemer
11601	Finanzen	Frau Bansemer
57100	Wirtschaftsförderung*	Frau Spieler

Teilhaushalt 06: Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Brosig

Produkte:

11106	Unterstützung der Verwaltungsführung	Herr Brosig
11405	Bürger- und Fundbüro	Frau Müller
12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	Herr Wigger
12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	Herr Wigger
12201	Sicherheit und Ordnung	Frau Barz
12203	Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	Herr Sperling
12208	Hafenaufsicht	Herr Forst
12209	Personenstandswesen	Frau Rieck
12300	Verkehrsangelegenheiten	Herr Benz
12600	Brandschutz*	Herr Schmidt
12601	Freiwillige Feuerwehr	Herr Schmidt
35100	Wohngeld	Herr Sperling
55102	BgA Stadthafen	Herr Forst
54801	BgA Kreuzschiffahrt	Herr Forst
55300	Friedhofs- und Bestattungswesen	Frau Schaller-Uhl

Teilhaushalt 07: Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

verantwortlich: Frau Scheidt

Produkte:	11107	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Scheidt
	20101	Schulträgeraufgaben - allgemeine Schulverwaltung	Frau Scheidt
	21110	Seeblick-Schule*	Frau Scheidt
	21120	Fritz-Reuter-Schule*	Frau Scheidt
	21130	Grundschule am Friedenshof*	Frau Scheidt
	21140	Rudolf-Tarnow-Schule*	Frau Scheidt
	21141	Turnhalle Kagenmarkt (Zweifeldhalle)	Frau Scheidt
	21520	Ostsee-Schule*	Frau Scheidt
	21530	Bertolt-Brecht-Schule* (ehem. Anker)	Frau Scheidt

	25102	Stadtarchiv	Herr Dr. Jörn
	26301	Musikschule*	Frau Rohloff
	27201	Stadtbibliothek*	Frau Mach
	28102	Kulturförderung	Herr Fröhlich

	42100	Förderung des Sports	Frau Möller
	42400	Sportanlagen	Frau Möller
	42401	Sport- und Mehrzweckhalle	Frau Möller
	42402	Sonstige Turnhallen	Frau Möller
	36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege*	Herr Fröhlich
	36201	Jugendarbeit	Herr Fröhlich
	36800	Prävention	Herr Fröhlich
	33100	Förderung der Wohlfahrtspflege	Herr Fröhlich
	57105	Arbeitsmarktförderung	Herr Fröhlich

Teilhaushalt 08: Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

verantwortlich: Frau Domschat-Jahnke

Produkt:	11108	Unterstützung der Verwaltungsführung	Frau Domschat-Jahnke
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Herr Groth
	51102	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Stadterneuerung	Herr Groth
	51103	Städtebauförderung*	Herr Günter
	51104	Stadtbildpflege und Einvernehmen der Gemeinde	Herr Günter
	52100	Bauordnung	Herr Schubert
	52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Herr Günter
	54101	Gemeindestraßen*	Herr Schubert
	54104	Beitragsveranlagungen	Herr Schubert

54901	Straßenverwaltung	Herr Schubert
55101	Öffentliche Grünanlagen	Herr Groth
56100	Umweltschutz	Herr Groth

Teilhaushalt 09: Zentrale Finanzdienstleistungen

verantwortlich: Frau Bansemer

Produkt:

61101	Steuern*	Herr Rehme-Zingelmann
61103	allgemeine Zuweisungen	Frau Bansemer
61200	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Frau Bansemer
61300	Abwicklung Vorjahre	Frau Bansemer

41102	Krankenhaus	Herr Vehlhaber
62301	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Herr Vehlhaber
62601	E.ON edis AG	Herr Vehlhaber
62602	Stadtwerke Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62603	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Herr Vehlhaber
62604	Seehafen Wismar GmbH	Herr Vehlhaber
62605	Wirtschaftsfördergesellschaft	Herr Vehlhaber
62606	Perspektive Wismar gGmbH	Herr Vehlhaber
62608	Technische Landesmuseum gBetriebs GmbH	Herr Vehlhaber

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0962

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status:

öffentlich

Datum:

12.08.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Vehlhaber, Siegfried

Besetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt mit sofortiger Wirkung **Herrn Wolfgang Box** in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist alleinige Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar.

Der Gesellschaftsvertrag sieht unter § 7 Abs. 2 und 3 eine Anzahl von 6 Aufsichtsratsmitgliedern vor, die durch die Gesellschafterin entsandt werden.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die nachstehenden Personen an:

Herr Andreas Wellmann	–	Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Roland Kargel	–	stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Christian Hilgendorf		
Herr Prof. Dr. Berchtold		
Herr Brandt		
Frau Eckl	–	Mitglied des Betriebsrates der Wohnungsbaugesellschaft

Herr Prof. Dr. Berchtold wurde seinerzeit von der CDU-Fraktion als Aufsichtsratsmitglied für die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar vorgeschlagen.
Er hat sein Mandat aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt, sodass nunmehr eine Beschlussfassung über die Nachbesetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat erforderlich ist.

Laut Gesellschaftsvertrag ist die Neubestellung lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes möglich. Diese endet mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Der derzeitige Aufsichtsrat wurde im Jahr 2010 durch die Bürgerschaft bestellt, sodass die Amtszeit mit der Entlastung durch die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr per 31.12.2014 endet – voraussichtlich in 2015.

Die CDU – Fraktion hat für die Nachbesetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft **Herrn Wolfgang Box** benannt.
 Weitere Vorschläge aus den Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0967

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Durchführung Hafenfest 2014

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert einen Bericht über die Durchführung des Hafenfestes 2014 vorzulegen.

Begründung:

Da das Hafenfest in diesem Jahr das erste Mal im Verantwortungsbereich einer Event-Agentur lag, besteht Informationsbedarf über die Vor- und Nachteile dieser Organisationsform.

Insbesondere sollte dargestellt werden, inwieweit regionale Anbieter und Produkte beworben wurden.

Darüber hinaus sollte auch berichtet werden, ob bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer auch solche beauftrag wurden, die der rechten Szene zugeordnet werden können.

Anlage/n:

- keinen

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0968

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Beseitigung von Misständen bei Straßenbegleitgrün

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert sicherzustellen, dass sich das Begleitgrün an den Straßen in Wismar in einem ordentlichen Zustand präsentiert.

Begründung:

Das Straßenbegleitgrün in sehr vielen Straßen, insbesondere in den Einfallstraßen, trägt dazu bei, dass Wismar als UNSECO-Weltkulturerbestadt bei Touristen und Einwohnern positiv und attraktiv wahrgenommen wird.

Leider ist in diesem Jahr der Zustand des Begleitgrünes sehr unterschiedlich. Meterhohe Unkräuter, die teilweise auch in die Fahr- und Gehwege ragen, bieten keinen schönen Anblick.

Sofern bei dieser Angelegenheit die Straßenreinigungssatzung eine Rolle spielt, ist in geeigneter Form auf deren Einhaltung Einfluss zu nehmen.

Anlage/n:

- keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0969

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 14.08.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Kostenfreier WLAN-Zugang in den Fraktionsräumen im Rathaus

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert den Fraktionen kostenfrei einen WLAN-Zugang zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten umzusetzen.

Die Kosten sind aus dem Produkt 11403 zu begleichen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.07.2014 unter Hinweis auf eine Mail vom 07.07.2014 teilte der Bürgermeister mit, dass die Verwaltung plane, den Fraktionen innerhalb ihrer Räumlichkeiten WLAN zur Verfügung zu stellen. Dies koste einmalig 230 Euro für einen Anschluss und 8,90 Euro pro Monat für die laufenden Kosten. Durch die Absage des Angebotes von Fraktionen würden sich die monatlichen Kosten erhöhen. Die angedachte Variante ist mit mehr Aufwand verbunden als nötig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Fraktionen für einen Zugang bezahlen sollen und im Bürgerschaftssaal den Mitarbeitern der Stadtverwaltung kostenfreies WLAN zur Verfügung steht. Ein kostenfreier Zugang für die Fraktionen spart Verwaltungsaufwand innerhalb der Fraktionen und ist dem Aspekt der seit fast zehn Jahren nicht erhöhten Fraktionszuwendungen vollkommen akzeptabel.

Anlage/n:

- keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0970

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 15.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Verpachtung des Weinberges

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das gastronomische Konzept des Weinberges ist unter Einbeziehung externen Sachverständes zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

Begründung:

Die bisherigen Bemühungen, den Weinberg zu verpachten, sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben.

Offensichtlich ist der gastronomische Betrieb in der von der Stadtverwaltung angedachten Form nicht durchführbar.

Da stellt sich schon die Frage, warum im Rahmen der konzeptionellen Planung dieser Gaststätte nicht externer Sachverstand hinzu gezogen worden ist.

Um dieses nun nachzuholen und das Betreiber-Konzept dahin gehend zu verändern, dass eine Verpachtung möglich wird, ist das bisherige Konzept durch Gastronomie-Planer zu bewerten und entsprechend zu ändern.

Anlage/n:

-keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/0975

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Konzept zur Willkommenskultur in Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, ein Konzept zur Willkommenskultur in Wismar zu entwickeln, um mittel- und langfristig die Zukunftsfähigkeit Wismars als Lebensmittelpunkt und bedeutender Industrie-, Tourismus- und Hochschulstandort dauerhaft zu sichern.

Begründung:

Der Begriff Willkommenskultur bezeichnet laut Wikipedia „die Offenheit einer Gesellschaft, eines Unternehmens, einer Bildungseinrichtung, eines Sportvereins oder einer Institution gegenüber Migranten. Die Willkommenskultur signalisiert Migranten, ob sie erwünscht sind und es für sie Perspektiven gibt. Die Bildung einer Willkommenskultur kann nicht nur unterstützt, sondern auch geschaffen werden.“

Die Willkommenskultur in Wismar soll weitergehend als in bekannten Definitionen Neuzuwanderer und auch bereits hier lebende Zuwanderer, wie Studenten, Arbeitgeber, Arbeitnehmer aus dem In- und Ausland, genauso wie Aussiedler und Flüchtlinge ansprechen. Eine Willkommenskultur im Sinne von Service und Unterstützung von Neubürgern und potenziellen Arbeitskräften bzw. Unternehmern, gibt es in Wismar bisher nur in Einzelfällen, wie z.B. bei der Hochschule Wismar.

Andererseits besteht mittlerweile ein breites und auch politisch getragenes Verständnis dafür. Das sollten wir nutzen.

Die zunehmenden Bedarfe der Fachkräftesicherung und die Auswirkungen des demographischen Wandels sind längst auch in Wismar zu spüren. Der veränderte Arbeitsmarkt, der deutlich interkultureller und internationaler geworden ist, verlangt geradezu nach einer Willkommenskultur im umfassenden Sinne.

Insofern ist damit auch die Aufforderung an die Wismarer Bürgerinnen und Bürger mit ihren Institutionen, Vereinen und Verbänden verbunden, sich in dieser Frage weiter zu öffnen, um Wismar für nationale und zunehmend internationale Arbeits- und Fachkräfte attraktiver zu machen. Das ist für unsere Stadt, ihre wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung überlebensnotwendig.

Dazu ist die Auseinandersetzung mit den Themen Fachkräftesicherung und Integration von Zuwanderern unter den relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Politik und kommunaler Verwaltung in Zwischenschritten zu entwickeln und zu koordinieren.

Zur Entwicklung einer Willkommenskultur in Wismar können z.B. vorhandene Strukturen, Kampagnen (Wismar – Neugierig. Tolerant. Weltoffen) und Aktivitäten (z.B. die Interkulturelle

Woche) genutzt, neu gestaltet oder zusammengeführt werden und somit vor allem in ihrer Außenwirkung verbessert werden.

Die Internetseite der Hansestadt Wismar ist als weiteres Beispiel unter dem Gesichtspunkt Willkommenskultur neu auszurichten, damit sich bspw. ein Neubürger schneller und kompakter über Informationen wie Arbeitsmöglichkeiten, Wohnungs-, Schul- oder KITA-Angebote, selbstverständlich auch in Englisch, informieren kann.

Die Internetpräsentation ist hinsichtlich der Entwicklung einer Willkommenskultur aus unserer Sicht bislang zu vordergründig auf Touristen und weniger auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtet.

Kosten:

Wie beschrieben sind vorhandene Strukturen zu nutzen und auszubauen. Maßnahmen sind möglichst kostenneutral zu gestalten und zu verwirklichen.

Die Arbeit an Verbesserungen des Internetauftrittes der Hansestadt Wismar sollte im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes ermöglicht werden.

Weitere Einzelmaßnahmen, die Kosten verursachen, sind in Bürgerschaftsbeschlüssen zu konkretisieren und im Haushalt nach Bedarf und Möglichkeit einzustellen. Beteiligungen Dritter sind hinsichtlich geeigneter Finanzierungsmodelle zu prüfen und unabhängiges Sponsoring gegebenenfalls zu nutzen.

Anlage/n:

- keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2014/0971

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 15.08.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

1. Anfrage, Sitzung am 28.08.2014

Wismarer Sportstätten

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.08.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Vorbemerkung:

Die Entwicklung der Sportstätten in der Hansestadt Wismar ist Grundvoraussetzung für eine aktive Freizeitgestaltung der Wismar Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, und damit ein wesentlicher Baustein zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität Wismars. Um eine nachhaltige und zugleich ressourcenschonende Entwicklung der Sportstätten zu ermöglichen, ist es erforderlich, orientiert an der aktuellen und künftigen Einwohnerstruktur, den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, dem baulichen Zustand der Sportstätten und den finanziellen Möglichkeiten, den künftigen Bedarf für die Außen- und Innensportflächen zu ermitteln und Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs in einem Gesamtkonzept zu beschreiben.

Fragen:

1. Gibt es einen konzeptionellen Ansatz zur Entwicklung der Sportstätten („Sportstättenentwicklungskonzept“)? Wenn nein, ist die Erstellung eines solchen Konzeptes geplant?
2. Gibt es eine Zustandsanalyse für alle Wismarer Sportstätten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, ist daraus auch der Investitionsbedarf je Sportstätte erkennbar und wie hoch ist dieser individuell je Sportstätte und insgesamt?
3. Wurden Analysen zu den wohngebietsindividuellen Anforderungen an die Versorgung mit Sportstätten durchgeführt? Wenn nein, hält die Stadtverwaltung eine solche stadtteilspezifische Analyse zum Bedarf an Sportstätten für hilfreich als Entscheidungsgrundlage für Investitionen in die Erhaltung der Substanz der Sportstätten?
4. Gibt es eine Überversorgung mit Sportstätten? Wenn nein, auf welcher Grundlage beruht die Einschätzung der Stadtverwaltung? Wenn ja, welche Sportstätten betrifft dies?

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

